

Legislaturplan 2025-2029

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Legislaturplan 2025-2029 legt der Regierungsrat seine politischen Absichten, Ziele und Massnahmen für die nächsten vier Jahre fest.

Der Regierungsrat äussert sich im vorliegenden Legislaturplan vertieft zu den übergeordneten Themen Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit, Lebensgrundlagen sowie gesellschaftlicher Zusammenhalt.

Die Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons sind entscheidende Faktoren für seine wirtschaftliche Entwicklung und das Wohl der Bevölkerung. Die vielfältigen Ressourcen – wie zentrale Lage, Infrastruktur, bürgernahe Verwaltung, Bildung und Lebensqualität – sind optimal zu nutzen und weiterzuentwickeln. Mit geeigneten Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass der Kanton als wettbewerbsfähiger und attraktiver Wirtschafts-, Wohn- und Lebensstandort wahrgenommen wird.

Unsere Lebensgrundlagen sind das Fundament für das Wohlergehen von Mensch und Natur. Die natürlichen Ressourcen – wie Boden, Wasser, Luft sowie Natur und Landschaft – sind dabei unverzichtbar und deshalb möglichst zu schonen und nachhaltig zu nutzen. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang ist es möglich, unsere Umwelt auch für zukünftige Generationen zu bewahren.

Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist ein wesentlicher Pfeiler für ein stabiles Zusammenleben in unserem Kanton. Gerade in Zeiten von Veränderungen gewinnt der Zusammenhalt an Bedeutung. Er ist gezielt zu stärken, um die Entfaltung jedes Einzelnen zu ermöglichen und die soziale Sicherheit zu gewährleisten.

[Kenntnisnahme und Planungsbeschlüsse KR noch ergänzen]

Inhaltsverzeichnis

A)	Einleitung	3
A.1	Ziel und Zweck des Legislaturplans	3
A.2	Zielhierarchie der Planungsinstrumente	3
B)	Politische Schwerpunkte	3
B.1	Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn als Wirtschafts-, Wohn- und Lebensstandort stärken.....	4
B.1.1	Konkurrenzfähiger Wirtschaftsstandort	4
B.1.2	Stärkung der Innovationskraft des Kantons Solothurn.....	8
B.1.3	Digitale Transformation der Verwaltung und Justiz weiter vorantreiben	9
B.1.4	Leistungsfähige Verwaltungen und nachhaltige Gemeindestrukturen sicherstellen.....	13
B.1.5	Bedarfs- und zukunftsgerichtete Verkehrsinfrastrukturen erhalten bzw. aufbauen	16
B.2	Lebensgrundlagen nachhaltig schützen und verantwortungsvoll nutzen.....	18
B.2.1	Klimawandel dämpfen und Auswirkungen begegnen	18
B.2.2	Produktionspotenzial des Lebensraums nachhaltig nutzen.....	20
B.2.3	Raumentwicklung: Nutzung der sich bietenden Spielräume im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung	22
B.3	Individualität achten und nutzen sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren	26
B.3.1	Soziale Leistungen effizient und bedarfsgerecht ausgestalten	26
B.3.2	Gesundheitsversorgung stärken	28
B.3.3	Öffentliche Sicherheit gewährleisten und stärken.....	31
B.3.4	Koordinierte Bekämpfung von Menschenhandel, Geldwäscherei und damit in Zusammenhang stehenden Straftaten (Strukturkriminalität)	34
B.3.5	Bildungspotenziale fördern und -barrieren abbauen	36
B.3.6	Pädagogische Grundstrukturen weiterentwickeln.....	39
B.3.7	Leistungsfähige Schule	40
B.3.8	Kulturelle Vielfalt und sportliche Aktivitäten fördern: Nachhaltige Stärkung der Lebensqualität im Kanton Solothurn	41
C)	Anhang	44
C.1	Planungsbeschlüsse des Kantonsrates (wird nach der Beratung im Kantonsrat ergänzt)	44

A) Einleitung

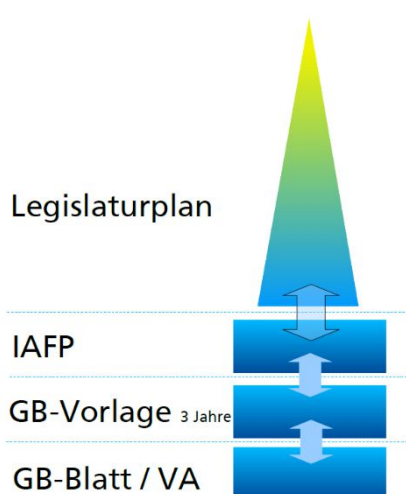
A.1 Ziel und Zweck des Legislaturplans

Der Legislaturplan ist das zentrale politische Planungs- und Steuerungsinstrument der Regierung. Er legt die inhaltlichen Schwerpunkte des Regierungshandelns für die kommenden vier Jahre fest und gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitrahmen erreicht werden sollen.

Im nachfolgenden Kapitel «B) Politische Schwerpunkte» erläutern wir, vor welchen Herausforderungen der Kanton in den nächsten vier Jahren steht und mit welchen Massnahmen wir diesen begegnen wollen. Ziel ist es, den Kanton Solothurn auf Kurs zu halten und gezielt weiterzuentwickeln. Die bei der Erarbeitung des Legislaturplans definierten Schwerpunkte und Ziele sollen nicht in Konkurrenz zueinander stehen, sondern im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes gemeinsam verfolgt und umgesetzt werden.

Gemäss § 15 Absatz 2 WoV-Gesetz ist der Legislaturplan dem Kantonsrat bis spätestens Ende Oktober des Wahljahres zur Kenntnis zu bringen. Mit dem Planungsbeschluss kann der Kantonsrat den Regierungsrat verpflichten, den Legislaturplan im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen (§ 17 WoV-Gesetz).

A.2 Zielhierarchie der Planungsinstrumente



Die im Legislaturplan definierten Handlungsziele werden im nachfolgenden Jahr im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) aufgenommen.

Der IAFP wird jährlich nachgeführt und enthält im Unterschied zum Legislaturplan sämtliche Aufgabenbereiche der Verwaltung. Er gewährleistet einen Gesamtüberblick über die Aufgaben und die finanzielle Entwicklung. Über die Erreichung der Ziele wird jährlich berichtet.

Gestützt darauf erstellen die Dienststellen in einem meist dreijährigen Rhythmus eine Globalbudgetvorlage (GB-Vorlage) und definieren darin die Leistungsziele, Indikatoren, Produktgruppen und Verpflichtungskredite.

Der jährliche Voranschlag enthält die Globalbudgets der Dienststellen.

B) Politische Schwerpunkte

Die politischen Schwerpunkte orientieren sich an den drei Leitsätzen zu den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft aus dem Leitbild des Kantons Solothurn:

- 1. Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn stärken;**
- 2. Lebensgrundlagen nachhaltig schützen und nutzen;**
- 3. Individualität achten und nutzen sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren.**

Zu den politischen Schwerpunkten werden nachfolgend die strategischen Ziele (B.1.1) und die Handlungsziele (B.1.1.1) definiert. Jedes Handlungsziel enthält Angaben zu allfälligen Gesetzesanpassungen sowie mindestens einen Indikator und Standard zur Messbarkeit der Zielerreichung.

B.1 Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn als Wirtschafts-, Wohn- und Lebensstandort stärken

Der Kanton schafft verlässliche Rahmenbedingungen, um seine Attraktivität als wettbewerbsfähiger Wirtschafts-, Wohn- und Lebensstandort zu erhalten und auszubauen und um als solcher wahrgenommen zu werden. Ein ausgewogenes Steuersystem, das sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bevölkerung attraktiv ist, stellt gleichzeitig eine nachhaltige Finanzierung staatlicher Leistungen sicher.

Die Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit eines Kantons als Wirtschafts-, Wohn- und Lebensstandort basieren auf dem ausgewogenen Zusammenspiel verschiedener Faktoren:

- Ein leistungsfähiges und zeitgemässes Bildungsangebot deckt den Bedarf an qualifizierten Fachkräften und ermöglicht der jungen Generation eine ihren Fähigkeiten und Potenzialen entsprechende gute Ausbildung.
- Für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft sind eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur sowie ein modernes Mobilitätsmanagement unerlässlich. Die Chancen der Digitalisierung sind gezielt zu nutzen, um die Verkehrsnachfrage besser mit dem Mobilitätsangebot in Einklang zu bringen. Die Verkehrsinfrastruktur ist unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Kantons bedarfsgerecht und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dabei sind insbesondere die Angebote des öffentlichen Verkehrs zu optimieren.
- Ein bezahlbares Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, trägt zur Bekämpfung des Fachkräftemangels bei und erhöht die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Arbeitsstandort.
- Intakte und gut erschlossene Naherholungsräume leisten einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität und stärken die Standortattraktivität zusätzlich.
- Eine effiziente, serviceorientierte und bürgernahe Verwaltung schafft Vertrauen in den Staat und verbessert die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Bevölkerung gleichermaßen.

B.1.1 Konkurrenzfähiger Wirtschaftsstandort

Herausforderung des strategischen Ziels

Durch ein optimales Zusammenwirken zwischen «Arbeitsmarkt», «Arbeitsbedingungen» und «Standortförderung» werden entlang der Standortstrategie 2030 stabile und gesunde Wirtschaftsstrukturen gefördert. Ein konsequentes Vorgehen gegenüber Wettbewerbsverzerrungen und Strukturkriminalität fördert einen konkurrenzfähigen Wirtschaftsstandort, der Rechtssicherheit und faire Wirtschaftsbedingungen gewährleistet.

Eine intensivere Vernetzung zwischen der Arbeitsvermittlung, der Berufsbildung und den Fachkräftebedürfnissen der Wirtschaft wirkt dem Fachkräftemangel entgegen.

Für die wirtschaftliche Entwicklung ist entscheidend, dass die dafür erforderlichen Flächen an gut erschlossenen Standorten verfügbar sind. Der Kanton kann in ausgewählten Fällen die zeitgerechte Bereitstellung entsprechender Flächen durch eine projektbezogene Zusammenarbeit mit Vorhabensträgern und Standortgemeinden unterstützen.

B.1.1.1 Lebens- und Investitionsstandort weiterentwickeln

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Fachstelle Standortförderung wurde nach deren organisatorischer Neuordnung in den letzten Jahren verschiedenen Überprüfungen (Leistungsüberprüfung, Prüfung generelle Einführung PPP und Umsetzungsmöglichkeiten von PPP etc.) unterzogen. Gestützt auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse soll nun die künftige Organisationsform, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Fachstelle zeitnah festgelegt und gefestigt werden, damit diese sich wieder ihren hauptsächlichen Aufgaben widmen und diese möglichst zielgerichtet und effizient wahrnehmen kann. Dabei sollen die bestehenden attraktiven Standort- und Rahmenbedingungen im Kanton Solothurn für bereits ansässige wie auch für neue Unternehmen ebenso wie die hohe Lebensqualität als attraktiver Wohnort für die Bevölkerung konsequent weiter optimiert und auf den geeigneten Kanälen zielgerichtet vermarktet werden.

Das Zusammenspiel zwischen Standortförderung, Arbeitsmarkt und Arbeitsbedingungen soll optimiert und Wettbewerbsverzerrungen konsequent entgegengewirkt werden. Für die Weiterentwicklung des Lebens- und Investitionsstandortes stehen die dafür erforderlichen Flächen in den Misch- und Arbeitszonen zeitnah zur Verfügung. Der Kanton Solothurn nimmt zudem durch seine zentrale und verkehrstechnisch günstige Lage für die Versorgung der gesamten Schweiz eine essenzielle Schlüsselfunktion ein, welche für den Kanton und insbesondere die betroffenen Gebiete im Kanton zunehmend eine überaus starke Belastung mit sich bringt. Die Nachteile, die dem Kanton und den betroffenen Gebieten aus der Wahrnehmung dieser Schlüsselfunktion zugunsten der gesamten Schweiz erwachsen, sollen durch eine entsprechende Abgeltung seitens des Bundes kompensiert werden.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Prüfung allfällige Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG)

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Festlegung der künftigen Organisationsform sowie der Aufgaben und Ziele der Fachstelle Standortförderung zur sichtbaren Positionierung des Standorts Kanton Solothurn 31.12.2025

Trägerschaft Industriepark von kantonaler Bedeutung im Top-Entwicklungsstandort Grenchen etabliert 31.12.2026

Kantonaler Nutzungsplan «Industriepark von kantonaler Bedeutung» in Rechtskraft 31.12.2027

Arbeitsgruppe eingesetzt / die Massnahmen aus der Strategie zur Bekämpfung der Strukturkriminalität sind umgesetzt und etabliert 31.12.2028

Die Bekämpfung der Strukturkriminalität schafft Rechtssicherheit sowie im Wettbewerb der Unternehmungen gleich lange Spiesse und ist damit für einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort von grösster Wichtigkeit.

Erarbeitung Konzept und Durchführung neuer Anlässe zur Vernetzung der Arbeitgeber im Kanton Solothurn und der AWA RAV Vermittlung 31.12.2027

Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels leistet die RAV-Vermittlung einen grossen Beitrag. Die verbesserte Vernetzung zwischen den Unternehmungen und der RAV Vermittlung ist sicherzustellen.

Allfällige gesetzliche Anpassungen auf Bundesebene
durch Motion (auf Bundesebene) angestossen

31.12.2027

B.1.1.2 Finanz- und Steuerstrategie erarbeiten

Erläuterung des Handlungsziels:

Der IAFP für die Jahre 2026 bis 2029 weist sowohl für die Erfolgs- als auch für die Finanzierungsrechnung beträchtliche Defizite aus. Die planmässig vorgesehenen Investitionsausgaben liegen deutlich über den Werten der vorangegangenen Legislaturperiode. Aufgrund einer ungenügenden Selbstfinanzierung muss mit einer starken zusätzlichen Verschuldung gerechnet werden. Diese prognostizierte Entwicklung ist nicht nachhaltig. Ohne Korrekturmassnahmen droht eine strukturelle Fehlentwicklung, die die kantonale Finanzpolitik und den finanziellen Spielraum des Kantons auf viele Jahr hinaus beeinträchtigen würde. Die Kantonsfinanzen sind einer vertieften Analyse zu unterziehen, die die notwendige Grundlage für eine Gesamtsicht der erwarteten und erwünschten Entwicklung bildet. In einer Finanzstrategie sollen die langfristigen Ziele zur Erhaltung eines gesunden und nachhaltigen Staatshaushalts sowie geeignete Massnahmen zu deren Erreichung definiert werden. Eine Finanzstrategie steht dabei im Spannungsfeld von guten Staatsleistungen, attraktiven Steuern und akzeptablen Schulden. Eine Steuerstrategie soll die langfristigen Ziele des kantonalen Steuersystems und Massnahmen zu deren Erreichung aufzeigen. Die Steuerstrategie ist Teil der Umsetzung der Finanzstrategie; sie steht im Spannungsfeld zwischen attraktiven Steuerbedingungen für die Steuersubjekte und genügend Steuereinnahmen für den Staat.

Gesetzesanpassung:

Offen

Umschreibung:

Die Umsetzung der Steuerstrategie kann Anpassungen im Steuergesetz notwendig machen.

Indikator (Masseinheit):

Finanzstrategie liegt vor

Standard:

30.06.2026

Steuerstrategie liegt vor

30.06.2026

Massnahmen zur Umsetzung sind in die Wege geleitet

31.12.2026

B.1.1.3 Fachkräftepotential erhöhen, Erwerbsquote steigern und Standortattraktivität stärken

Erläuterung des Handlungsziels:

Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) tragen durch ihre Dienstleistungen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels bei. Die Dienstleistungen der RAV, wie insbesondere die Vermittlung und Vernetzung von Arbeitskräften mit Unternehmen, unterstützende Massnahmen in Form von Einarbeitungszuschüssen, Praktika und individuellen Kursen sind den stellensuchenden Personen und den Unternehmen bekannt und werden genutzt.

Zur Standortattraktivität des Kantons trägt auch die Familienfreundlichkeit bei. Kanton und Gemeinden setzen sich für attraktive Rahmenbedingungen für Familien ein.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Umsetzung der Konzepte der Strategie der öffentlichen
Arbeitsvermittlung 2030 (Strategie öAV 2030)

Standard:

01.01.2028

Steigerung der Anzahl in Anspruch genommener Dienstleistungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren 01.01.2027

B.1.1.4 Integration in den Arbeitsmarkt fördern und Existenzen sichern

Erläuterung des Handlungsziels:

Stellensuchende sollen rasch und dauerhaft (wieder) in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Damit Personen mit Integrationsbedarf nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, sind aufeinander abgestimmte und durchlässige Module im Rahmen des Integralen Integrationsmodells (IIM) zu schaffen.

Die Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG), insbesondere die Arbeitslosen- (ALE) und die Kurzarbeitsentschädigung (KAE), sind ein wichtiger Pfeiler zur Absicherung des strukturellen Wandels und der Existenzsicherung. Die ALV leistet somit einen wesentlichen Beitrag an den Wohlstand der Wohnbevölkerung und an die Stabilität des Wirtschaftsstandorts.

Mit dem Integralen Integrationsmodell IIM werden verschiedene Integrationssysteme miteinander verbunden und Doppelspurigkeiten vermieden. Im Bereich der arbeitsmarktlichen Integration soll die Lücke zwischen der Sozialhilfe und dem Zugang zu den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) geschlossen werden. Für Menschen mit Behinderungen soll das bestehende Angebot an ambulanten und stationären Angeboten, Arbeitsmöglichkeiten sowie alternativen Wohnformen überprüft und optimiert werden. Im Bereich der Integration der ausländischen Wohnbevölkerung soll die Programmvereinbarung «Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 3 (2024-2027)» umgesetzt werden.

Gesetzesanpassung:

Sozialgesetz (BGS 831.1)

Umschreibung:

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) beinhaltet die Zusammenarbeit von Behörden und privaten Organisationen in den Bereichen soziale Sicherheit, Arbeitsmarktintegration und Bildung und bezweckt die rasche (Wieder-)Eingliederung von arbeitslosen Personen in den regulären Arbeitsmarkt. Für die Umsetzung einer effektiven Fallführung im Rahmen des Integralen Integrationsmodells (IIM) ist der Datenaustausch zwischen den beteiligten Stellen unabdingbar. Mit der Schaffung entsprechender gesetzlicher und technischer Grundlagen soll der Datenaustausch über eine elektronische Datenaustauschplattform ermöglicht werden.

Indikator (Masseinheit):

Umsetzung der Teilprojekte des integralen Integrationsmodells (IIM) ist erfolgt

Standard:

01.01.2028

Die Dauer der Auszahlungen der Entschädigungen (Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolven-

01.08.2025-31.07.2029

zentschädigungen) gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) bewegen sich im Rahmen des schweizerischen Durchschnitts (= Durchschnitt der Dauer der Auszahlungen aller Kantone).

Der Kanton Solothurn schneidet besser ab als der schweizerische Durchschnitt beim Index, der die Wirkung in den Bereichen Taggeldbezug, Langzeitarbeitslosigkeit, Aussteuerungen und Wiederanmeldungen misst (Wirkungsindex gemäss Vereinbarung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren [RAV]/Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen [LAM]/Kantonale Amtsstellen [KAST]); gesamtschweizerischer Durchschnitt = 100; RAV Kanton Solothurn $\geq$ 100). Die Zielerreichung wird jährlich gemessen. 01.01.2025-31.12.2029

Die öffentliche Arbeitsvermittlung (ÖAV) – Verbindung zwischen sozialhilferechtlichen Arbeitsintegrationsmassnahmen (AMI), arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) und dem Arbeitsmarkt – ist geregelt. 31.12.2028

Das Betriebssystem der Arbeitslosenkasse (ALK), ASAL 2.0 ist implementiert. 31.12.2026

B.1.2 Stärkung der Innovationskraft des Kantons Solothurn

Herausforderungen des strategischen Ziels:

Innovationskraft ist ein entscheidender Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandortes und dient der Ausnützung neuer wirtschaftlicher Chancen. Innovationskraft ermöglicht durch neue unternehmerische Ideen die Standortpräsenz des Kantons in neuen Branchen und sichert die langfristige Wettbewerbsfähigkeit.

Durch die Schaffung eines Umfeldes, das Innovationen begünstigt und fördert, wird die Innovationsfähigkeit nachhaltig gestärkt. Wichtige Unterstützungsfaktoren können z. B. Investitionen in optimale Infrastrukturen, anpassungsfähige Bildungsmöglichkeiten, funktionierende sozialpartnerschaftliche Institutionen sowie die Förderung und Ausnützung neuer wirtschaftlicher Chancen sein.

Neue wirtschaftliche Chancen liegen im Bereich der nachhaltigen Wirtschaft und des Klimaschutzes vor. In dieser Branche ist die Innovationsfähigkeit besonders stark ausgeprägt. Diese Chancen gilt es im stetig verändernden Branchenumfeld noch besser nutzen zu können, wie beispielsweise im Bereich der erneuerbaren Energien, der Recyclingbranche, der grünen Stahlherstellung oder der Energieeffizienz.

Unterstützungsmassnahmen können in verschiedenen Bereichen geprüft werden wie beispielsweise durch Anschubhilfen, dem Aufbau von kollaborativen Netzwerken (Innovationshubs, Technozentren), dem Zugang zu qualifizierten Fachkräften, der Unterstützung neuer Berufsfelder (Bsp. Solateure) oder Verbesserung der internationalen Vernetzung. In Ergänzung zu den einzelbetrieblichen Fördermassnahmen nach den Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sind auch weitere legislatorische Möglichkeiten zu prüfen (z. B. Innovationsförderungsgesetz).

B.1.2.1 Innovationsstrategie für den Kanton entwickeln

Erläuterung des Handlungsziels:

Der Kanton Solothurn ist seit 2015 Aktionär der «Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG», die für die Unternehmen Plattformen für angewandte Forschung und Innovation bietet.

Zudem verfügt der Kanton mit der «GZS GmbH – Gründungsdienstleistungen» über eine strategische Partnerschaft im Bereich «Gründen». Die bestehenden Grundlagen und Aktivitäten im Bereich der Innovationsförderung sollen gebündelt, intensiviert, ergänzt und in Wert gesetzt werden. Ziel der zu erarbeitenden Innovationsstrategie des Kantons Solothurn ist die Erhaltung und der Ausbau innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen für Unternehmen und damit eine optimale zielgerichtete und koordinierte Stärkung der Innovationskraft im Kanton Solothurn. Dazu gehört das Entwickeln einer kantonalen Innovationslandschaft sowie wirksamer Förderinstrumente im Bereich der Innovation ebenso wie das Etablieren eines entsprechenden breiten Partner- und spezialisierten Expertennetzwerks und anderes mehr. Diese Bestrebungen sollen unterstützt werden durch eine nachhaltige Anbindung des Kantons Solothurn an das Netzwerk «Switzerland Innovation Parcs» und an das Regionale Innovations-System Mittelland (RIS-Mittelland).

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Offen

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Innovationsstrategie liegt vor

31.12.2026

B.1.3 Digitale Transformation der Verwaltung und Justiz weiter vorantreiben

Herausforderung des strategischen Ziels:

Im Zentrum der digitalen Transformation steht die Notwendigkeit, Prozesse systematisch zu digitalisieren, um eine effiziente, vernetzte und sichere Leistungserbringung für Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden zu gewährleisten. Die Verwaltung muss ihre Strukturen und Abläufe neu denken, um den steigenden Anforderungen an Transparenz, Benutzerfreundlichkeit und Geschwindigkeit gerecht zu werden.

Eine der zentralen Herausforderungen ist dabei die Vernetzung der IT-Basisinfrastruktur. Nur durch eine moderne, kollaborative und sichere IT-Landschaft können innovative digitale Dienstleistungen bereitgestellt werden. Gleichzeitig gilt es, die Mitarbeitenden weiter für den digitalen Wandel zu befähigen und eine Kultur der Offenheit und Lernbereitschaft zu fördern. Der Kulturwandel innerhalb der Verwaltung ist essenziell, um neue Arbeitsweisen und digitale Kompetenzen nachhaltig zu verankern.

Mit der Digitalisierungsstrategie und dem Impulsprogramm liegen erste Grundlagen vor und es wurden bereits diverse Projekte abgeschlossen. Einige Faktoren erschweren allerdings die Umsetzung gesamtkantonalen Digitalisierungsprojekte (z.B. komplexe Strategiearchitektur und fehlende Steuerungsgrundlagen). Es bedarf daher Anpassungen: Damit die digitale Transformation nicht an organisatorischen Hürden scheitert, sind klare Rollen, Zuständigkeiten und Prioritäten erforderlich.

Schliesslich ist es von entscheidender Bedeutung, das Vertrauen der Bevölkerung und der Wirtschaft in digitale Behördendienste zu stärken. Transparente Kommunikation, Datenschutz und die konsequente Ausrichtung an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden sind hierfür unerlässlich. Nur so kann die digitale Transformation als strategisches Ziel erfolgreich vorangetrieben werden und einen echten Mehrwert für alle Anspruchsgruppen schaffen.

B.1.3.1 Erarbeitung und Umsetzung eines Nachfolgeprogramms zum Impulsprogramm

Erläuterung des Handlungsziels:

Im Februar 2022 wurde mit der Ausarbeitung des Impulsprogramms begonnen. Der Kantonsrat genehmigte im März 2023 für die Kleinprojekte des Impulsprogramms SO!Digital 2023-2025 einen Verpflichtungskredit. Im Rahmen eines Nachfolgeprogramms ist das Impulsprogramm weiterzuentwickeln und sind die geplanten Projekte zu koordinieren und zu priorisieren.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Nachfolgeprogramm liegt vor

Standard:

30.09.2026

B.1.3.2 Weiterentwicklung des Kompetenzzentrums Digitale Verwaltung sowie der operativen und strategischen Steuerung

Erläuterung des Handlungsziels:

Nach Genehmigung des Impulsprogramms erfolgte ab April 2023 der Aufbau des Kompetenzzentrums Digitale Verwaltung. Die seither mit der jungen Organisation gesammelten Erfahrungen sind laufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen sind vorzunehmen; sowohl auf Stufe des Kompetenzzentrums als auch auf Stufe der operativen und strategischen Steuerung.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Rollen und Zuständigkeiten der Verwaltungseinheiten im Rahmen der Digitalen Transformation sind geklärt

Standard:

31.12.2025

Umsetzung Weiterentwicklung Kompetenzzentrum Digitale Verwaltung ist abgeschlossen

30.09.2026

Weiterentwicklung und Umsetzung operative und strategische Steuerung sind abgeschlossen

30.09.2026

B.1.3.3 Medienbruchfreie elektronische Verwaltungs- und Justizverfahren ermöglichen

Erläuterung des Handlungsziels:

Das Bedürfnis von Privaten, im Verkehr mit Behörden und Gerichten elektronisch zu handeln, ist gross. Elektronisch geführte Verfahren ohne Medienbrüche vereinfachen die Zusammenarbeit. Dies kommt sowohl der Bevölkerung als auch den Behörden zugute. Die Projekte auf interkantonaler Ebene und auf Bundesebene (Justitia 4.0 und Harmonisierung in der Strafjustiz [HIS]) haben zum Ziel, den Rechtsverkehr, die Aktenbewirtschaftung und den Informationsaustausch digital und medienbruchfrei zu gestalten; dies im Bereich der Strafjustiz über die gesamte Justizkette (also von den Strafverfolgungsbehörden über die Gerichte bis zum Justizvollzug), aber auch im Zivilprozess. Das Ziel von medienbruchfreien Straf- und Zivilverfahren kann nur erreicht werden, wenn auch das kantonale Verwaltungsverfahren sowie das Verwaltungsgerichtsverfahren digital und medienbruchfrei gestaltet werden (ansonsten können in Scheidungsverfahren die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder im Straf- und Massnahmenvollzug die Straftaten nicht elektronisch beigezogen werden). Aber auch

losgelöst von Straf- und Zivilverfahren sollen Private und Behörden in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren rechtsverbindlich elektronisch handeln können. Hierzu sind die rechtlichen und technischen Grundlagen zu schaffen.

Gesetzesanpassung:

Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 124.11)

Umschreibung:

Mit dem revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetz werden die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Verkehr zwischen Behörden und Privaten im Kanton Solothurn geschaffen. Durchgängig elektronische Verfahrenshandlungen sollen ermöglicht werden.

Indikator (Masseinheit):

Botschaft und Entwurf Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 124.11) zum elektronischen Rechtsverkehr

Standard:

01.08.2026

Botschaft und Entwurf Beitritt des Kantons Solothurn zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)

01.04.2026

Botschaft und Entwurf Programm zur Digitalisierung in der Justiz

01.04.2026

B.1.3.4 Steuerverfahren durchgehend digital ermöglichen

Erläuterung des Handlungsziels:

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über elektronische Verfahren hat der Bund die rechtliche Grundlage geschaffen für elektronische Steuerverfahren. Bei Steuerarten, die der Bund erhebt, können elektronische Verfahren vorgeschrieben werden. Bei den direkten Steuern, für deren Erhebung die Kantone zuständig sind, muss gewährleistet sein, dass Steuerverfahren elektronisch durchgeführt werden können (Art. 104a Abs. 1 DBG und Art. 38b Abs. 1 StHG). Weiter müssen die Kantone die Möglichkeit vorsehen, dass Dokumente den steuerpflichtigen Personen mit deren Einverständnis elektronisch zugestellt werden (Art. 104a Abs. 3 DBG und Art. 38b Abs. 3 StHG). Die Änderungen im DBG und im StHG sind vom Bundesrat per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt worden. Diese bundesrechtliche Vorgabe ist verbindlich und muss auch im Kanton Solothurn umgesetzt werden. Die Digitalisierung im Steuerbereich im Allgemeinen und die Umstellung der Steuerverfahren auf den medienbruchfreien elektronischen Weg im Konkreten entspricht denn auch der Digitalisierungsstrategie des Kantons Solothurn (RRB Nr. 2021/716 vom 25. Mai 2021). Im Kanton Solothurn steuerpflichtige Personen sollen die Möglichkeit erhalten, Steuerverfahren vollständig digitalisiert und elektronisch durchzuführen, d.h. Informationen und Dokumente mit dem kantonalen Steueramt werden elektronisch zur Verfügung gestellt bzw. ausgetauscht. Dabei ist die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts sicherzustellen.

Gesetzesanpassung:

Offen

Umschreibung:

Je nach Ausgestaltung der elektronischen Verfahren und eServices ist eine gesetzliche Anpassung not-

	wendig.
<i>Indikator (Masseinheit):</i>	<i>Standard:</i>
Inbetriebnahme eSteuerportal	30.06.2026

B.1.3.5 Moderne Dateninfrastruktur sicherstellen

Erläuterung des Handlungsziels:

Die vom Kanton veröffentlichten Daten sind elektronisch zentral abrufbar. Damit entsteht ein Mehrwert für Mitarbeitende, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft. Die zentrale Publikation ermöglicht datengetriebene Entscheidungen und steigert die Effizienz und Transparenz.

Gesetzesanpassung:

Offen

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Die bereits heute veröffentlichten Daten können auf einer zentralen Plattform frei und in verschiedenen Formaten bezogen werden.

Standard:

2026

B.1.3.6 Das Staatsarchiv modernisieren

Erläuterung des Handlungsziels:

Das Staatsarchiv muss seine Bestände für die Bevölkerung und Verwaltung besser zugänglich machen. Deshalb ist die Erschliessung der Akten als Kernaufgabe des Staatsarchivs voranzutreiben. Dies ist wiederum eine Voraussetzung, dass das Archiv geordnet in einen Neubau umziehen kann. Um die Zugänglichkeit zu wichtigen Beständen zu verbessern, werden die Amtsdrukschriften und ausgewähltes Archivgut digitalisiert. Bei der digitalen Transformation der Kantonsverwaltung übernimmt das Staatsarchiv in den Bereichen Aktenführung und elektronische Langzeitarchivierung wichtige Funktionen.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

50% aller Aktenbestände sind gebildet und über den Online-Katalog nutzbar

Standard:

31.12.2029

Digitalisierungsstrategie des Staatsarchivs umgesetzt

31.12.2026

Konzept Vorbereitungsarbeiten für Umzug liegt vor

31.12.2027

B.1.4 Leistungsfähige Verwaltungen und nachhaltige Gemeindestrukturen sicherstellen

Herausforderung des strategischen Ziels:

Die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton, Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden steht vor komplexen strukturellen, finanziellen und organisatorischen Herausforderungen. Ziel ist es, im Dialog mit allen staatlichen Ebenen tragfähige Grundlagen für eine effiziente, zukunftsorientierte Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung zu schaffen. Dabei gilt es, bestehende Strukturen kritisch zu analysieren, Reformprozesse weiterzuführen und gleichzeitig die Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken. Eine nachhaltige Gemeindeflandschaft soll ebenso entwickelt werden wie ein transparenter, gerechter Finanzausgleich für die Kirchgemeinden.

Zugleich ist ein attraktives, zeitgemässes und agiles Personalrecht unerlässlich, um die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand sicherzustellen. Nur mit konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen können geeignete Mitarbeitende gewonnen, langfristig gebunden und gezielt gefördert werden – auch vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen und steigender Komplexität im öffentlichen Sektor.

Ein weiterer wesentlicher Baustein ist der Aufbau eines kantonsweit koordinierten Risikomanagements auf Stufe Regierungsrat. Es soll unterschiedliche Risikokulturen zusammenführen, klare Verantwortlichkeiten schaffen und strategische Risiken wirksam in die kantonalen Führungs- und Planungsprozesse integrieren. Damit soll die Grundlage für eine resiliente, vorausschauende Staatsführung geschaffen werden.

B.1.4.1 Aufgabenreform Kanton – Gemeinden konkretisieren

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung versteht sich als Dauerauftrag zwischen Kanton und seinen Einwohnergemeinden. Die paritätisch zusammengesetzte «Kommission Aufgabenreform» soll entsprechende Projekte als Steuerungsorgan beider Staatsebenen während der Legislatur 2025-2029 begleiten.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Rechenschaftsbericht Kommission 2025-2029 liegt vor

Standard:

31.12.2029

B.1.4.2 Gemeindeflandschaft weiterentwickeln

Erläuterung des Handlungsziels:

Im Jahr 2024 wurden acht frühere Gemeindefusionen retrospektiv auf ihren Fusionserfolg untersucht. Hierzu kam der sogenannte «Fusions-Check» der Fachhochschule Graubünden zur Anwendung. Der Schlussbericht liegt seit Mitte 2025 vor.

Aufgrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse soll im Verlauf der Legislatur 2025-2029 mit interessierten Gemeinden ein Zielbild entwickelt werden, welches aufzeigt, wie sich die solothurnische Gemeindeflandschaft 2035 langfristig präsentieren könnte.

Gesetzesanpassung:

Anpassung Gemeindegesetz bezüglich Förderbeiträge strategische Fusionsprojekte

Umschreibung:

Inkrafttreten 31.12.2029

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Zielbild liegt vor

31.12.2028

B.1.4.3 *Finanzausgleich Kirchgemeinden: Beschluss zum Gesamtverteilungsbetrag 2027-2032 fassen und umsetzen*

Erläuterung des Handlungsziels:

Der geltende Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) wurde per 01.01.2020 eingeführt. Gemäss FIAG KG haben die Kantonalkirchen dem Kantonsrat – erstmals im Jahr 2026 – eine Leistungsbilanz vorzulegen. Gleichzeitig ist ein Finanzbericht zu den Kirchgemeinden zu erstellen. Auf dieser Grundlage hat der Kantonsrat den jährlichen Betrag (Gesamtverteilungsbetrag für die kommenden 6 Jahre) festzulegen. Ergänzend ist vom Regierungsrat zu prüfen, ob weitere Leistungsfelder im Rahmen dieses Finanzausgleichs abgedeckt werden sollen. Der jährliche Betrag darf 10 Mio. Franken nicht übersteigen. Im Jahr 2026 soll der entsprechende Kantonsratsbeschluss für die Jahre 2027 – 2032 erwirkt werden.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Kantonsratsbeschluss zum Gesamtverteilungsbetrag 2027- 31.12.2026
2032 liegt vor

Standard:

B.1.4.4 *Modernes, attraktives Personalrecht erarbeiten*

Erläuterung des Handlungsziels:

Ein attraktives, zeitgemässes und agiles Personalrecht ist unerlässlich, um auf dem Arbeitsmarkt geeignete Mitarbeitende zu rekrutieren sowie bestehende Mitarbeitende zu erhalten und zu fördern. Der Kanton Solothurn verfügt neben dem Gesetz über das Staatspersonal und der Verordnung über das Personalrecht seit dem Jahr 2005 als einziger Kanton über einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Bereits in der Legislaturperiode 2021 bis 2025 wurden die personalrechtlichen Grundlagen umfassend überprüft und wesentliches Optimierungspotential erkannt, das nun mit der Kündigung des GAV ausgeschöpft werden kann. Die Kündigung ermöglicht eine grundsätzliche personalpolitische Diskussion über die künftige Ausrichtung und Weiterentwicklung des Personalrechts. Der Kantonsrat wird gemäss Zuständigkeit die Stossrichtung vorgeben. Daraufhin werden die notwendigen Anpassungen an den personalrechtlichen Grundlagen vorgenommen.

Gesetzesanpassung:

Je nach Ausrichtung: Gesetz über das Staatspersonal (BGS 126.1, Spitalgesetz (BGS 817.11), Volksschulgesetz (413.111) Gesamtarbeitsvertrag (BGS 126.3) und dazugehörige Verordnungen

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Grundsätzliche Stossrichtung durch Kantonsrat vorgegeben

Standard:

Mitte 2026

Neue personalrechtliche Grundlagen eingeführt

Mitte 2029

B.1.4.5 Zentralisiertes Risikomanagement auf Stufe Regierungsrat einführen

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Etablierung eines zentralisierten Risikomanagements auf Stufe Regierungsrat ist ein bedeutender Schritt in Richtung hin zu einer vorausschauenden und resilienten Staatsführung. Die Umsetzung und der nachhaltige Betrieb dieses Vorhabens sind jedoch mit verschiedenen Herausforderungen verbunden:

1. Unterschiedliche Risikokulturen und Praktiken

Die Departemente und Ämter des Kantons Solothurn verfügen derzeit über heterogene Ansätze und Methoden im Umgang mit Risiken. Diese Vielfalt gilt es in ein kohärentes, kantonsweites System zu integrieren, ohne dabei bewährte Fachkompetenzen zu verlieren.

2. Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten

Ein zentrales Risikomanagement erfordert klare Zuständigkeiten auf strategischer, operativer und fachlicher Ebene. Die Balance zwischen zentraler Steuerung und dezentraler Fachverantwortung muss sorgfältig abgestimmt und dynamisch weiterentwickelt werden.

3. Aufbau von Fachkompetenz und Ressourcen

Die Implementierung eines professionellen Risikomanagements bedingt den Aufbau spezialisierter Fachkenntnisse, die Schulung der Mitarbeitenden sowie die Bereitstellung geeigneter IT-gestützter Instrumente. Diese Kapazitäten müssen frühzeitig geplant und bereitgestellt werden.

4. Integration in bestehende Führungs- und Planungsprozesse

Für eine wirksame Umsetzung wird das Risikomanagement eng mit den Planungsprozessen, wie Legislaturplan, IAFP, GB-Vorlagen und Voranschlag, verknüpft sein. Nur so können Risiken als integraler Bestandteil politischer und administrativer Entscheidungsprozesse behandelt werden.

5. Sicherstellung von Transparenz und Vertrauen

Ein zentrales Risikomanagement schafft systematische Transparenz über potenzielle Schwachstellen und Risikolagen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Der Umgang mit diesen Informationen erfordert eine sachgerechte Abwägung zwischen notwendiger Offenheit und dem Schutz sensibler Daten. Ziel ist es, eine vertrauensbildende Grundlage für die Entscheidungsfindung innerhalb der Verwaltung sowie eine nachvollziehbare Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Um ein wirkungsvolles Risikomanagement in der heutigen sowie in der künftigen Verwaltungsstruktur sicherzustellen, wird in einer initialen Phase eine ad-hoc-Organisation über die bestehende Stammorganisation aller Verwaltungseinheiten hinweg aufgebaut. Diese temporäre Struktur – der sogenannte Risiko-Cluster – ist als Matrixorganisation konzipiert, in der strategische Massnahmen direkt in die operative Umsetzung überführt werden. Perspektivisch soll dieser Risiko-Cluster in das reguläre Risikomanagement überführt und dauerhaft durch den Leiter des Amtes für Finanzen geführt werden.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Aufbau Ad-hoc-Organisation

Standard:

bis 31.12.2025

B.1.4.6 Festigung und Weiterentwicklung des zentralen Risikomanagements

Erläuterung des Handlungsziels:

Zur Sicherstellung des nachhaltigen Betriebs des Risikomanagements wird die Ablauf- und

Aufbauorganisation des Risiko-Clusters wirkungsorientiert gestaltet und kontinuierlich im Sinne von Effektivität und Effizienz weiterentwickelt. Der Einsatz von IT- und KI-gestützten Instrumenten wird entlang der operativen Umsetzung geprüft und zu einem geeigneten Zeitpunkt schrittweise implementiert.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Nachhaltiger Betrieb einer adäquaten Matrix-Organisation ist sichergestellt.

bis 31.12.2029

B.1.5 Bedarfs- und zukunftsgerichtete Verkehrsinfrastrukturen erhalten bzw. aufbauen

Herausforderung des strategischen Ziels:

Die steigende Nachfrage nach Mobilität erfordert eine intelligente Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur, welche die sich bietenden Opportunitäten der digitalen Transformation konsequent nutzt und auf die in der kantonalen Richtplanung formulierten Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung abgestimmt ist.

B.1.5.1 Gesamtheitliche und grossräumige Verkehrslösungen

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Verkehrsplanung soll vermehrt regional und übergeordnet koordiniert erfolgen (vor allem im Gäu, im Niederamt und im Wasseramt) und die Gewährleistung der Mobilität insgesamt zum Ziel haben. Personen- und Güterverkehr sind dabei gleichermassen von Bedeutung.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Verkehrsanbindung (VA) Thal, Machbarkeitsprüfung abgeschlossen

2027

Neuer Bahnhofplatz Olten, Planaufgabe gestartet

2027

Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu, Freigabe mittels RRB

2026

Gesamtverkehrskonzept Olten-Niederamt, Freigabe mittels RRB

2027

B.1.5.2 Angebot im regionalen öffentlichen Verkehr konsolidierenErläuterung des Handlungsziels:

Ab 2027 werden die Ausgaben für den öffentlichen Verkehr auf dem Stand des Budgets 2025/2026 plafoniert. Vor diesem Hintergrund ist das bestehende ÖV-Angebot zu konsolidieren, um einer negativen Änderung des Modalsplits ÖV nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Das Ziel soll insbesondere mit einer Überprüfung des Buskonzepts in der Region Solothurn erreicht werden, welche aktuell ansteht. In den anderen Regionen wurden die Buskonzepte in den letzten Jahren bereits angepasst, so dass der Handlungsdruck und -spielraum zur Konsolidierung dort geringer ist.

Gesetzesanpassung:Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):Standard:

Konsolidiertes Buskonzept Region Solothurn liegt vor

2027

B.1.5.3 Velovorrangrouten entwickelnErläuterung des Handlungsziels:

Das nationale Veloweggesetz schreibt vor, dass die Kantone ein attraktives und durchgängiges Netz für den Veloverkehr planen und umsetzen. Mit Inkrafttreten des kantonalen Velonetzplans ist die entsprechende Planungsgrundlage bereits vorhanden. Nun sind mit den Velovorrangrouten hochwertige Verbindungen für den Veloverkehr zu entwickeln und umzusetzen.

Gesetzesanpassung:Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):Standard:

Dornach – Münchenstein (Baubeginn)

2028

Olten – Dulliken, Abschnitt Aarauerstrasse West (Planauf-
lage gestartet)

2028

Solothurn – Zuchwil – Biberist – Gerlafingen – Oberger-
lafingen – Rechterswil (Planauf-
lage gestartet)

2028

B.2 Lebensgrundlagen nachhaltig schützen und verantwortungsvoll nutzen

Der fortschreitende Klimawandel artikuliert sich auch in unseren Breitengraden zunehmend spürbar in Extremwetterereignissen mit grossem Schadenpotenzial. Vor diesem Hintergrund kommt dem verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und den Bestrebungen zur Bewahrung unserer Umwelt für gegenwärtige und zukünftige Generationen immer grössere Bedeutung zu. Erfolgversprechend kann dabei nur ein kooperatives und koordiniertes Vorgehen auf allen Ebenen sein.

Es gilt deshalb weiterhin und vermehrt, die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft sowie Natur und Landschaft möglichst zu schonen und nachhaltig zu nutzen.

Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen und die Bevölkerung sowie die zukünftigen Generationen gilt es, wo immer möglich, zu vermeiden und gesamthaft geringzuhalten. Umweltbelastungen vergangener Zeiten sollen weiterhin kontinuierlich abgebaut werden. Unverbaute Landschaften, das Kulturland sowie die Erholungsräume sollen erhalten, besser geschützt und die Voraussetzungen für Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen Wildtiere verbessert werden. Hierzu sind neue Biodiversitätsflächen und insbesondere auch deren Vernetzung als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere zu fördern.

Die künftige bauliche Entwicklung soll im Wesentlichen in den bestehenden Bauzonen stattfinden. Siedlung und Verkehr sind dabei noch vermehrt aufeinander abzustimmen.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit unter Schonung der Ressourcen bei immer noch steigendem Energiebedarf unterstützen wir Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und den konsequenten Ersatz fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien einheimischer Energieträger.

B.2.1 Klimawandel dämpfen und Auswirkungen begegnen

Herausforderung des strategischen Ziels:

Der Klimawandel akzentuiert sich zunehmend, sowohl in langandauernden Trockenperioden als auch in vermehrten Starkniederschlags-Ereignissen. Solche Phänomene wirken sich in unterschiedlichsten Bereichen auf Gesellschaft und Umwelt aus. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Kanton Solothurn gefordert, dem Klimawandel entgegenzutreten bzw. diesen zu dämpfen und den Auswirkungen zu begegnen.

Die Anstrengungen zur Reduktion von Treibhausgasen und die nachhaltige Wirtschaft ermöglichen neue Märkte für klimafreundliche Güter und Dienstleistungen. Diese Chancen gilt es zu nutzen. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien und der Recyclingwirtschaft kann das Potenzial noch besser ausgeschöpft werden. In Zeiten des Branchenwandels dürfen solche Möglichkeiten nicht verpasst werden. Klimaschutz in der Wirtschaft spart zudem Energiekosten, steigert die Versorgungssicherheit und die Innovationstätigkeit und hat zudem positive Effekte im Bereich der Material- und Rohstoffeffizienz.

B.2.1.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Energiestrategie 2050 des Bundes soll in das kantonale Energiekonzept überführt werden. Darin soll aufgezeigt werden, wie die Chancen der nachhaltigen Wirtschaft und des Klimaschutzes besser erkannt, genutzt und wie die Energie effizienter eingesetzt werden kann, um bei gleichem Nutzen weniger Energie zu verbrauchen. So soll im Gebäudebereich der Energiebedarf bei bestehenden und neuen Gebäuden gesenkt werden. Dazu ist die Förderstrategie anzupassen und die Bauvorschriften sind darauf abzustimmen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die einheimische und nachhaltige Energieproduktion ausgebaut werden.

Zur Umsetzung von zwei Aufträgen aus dem Kantonsrat wird das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (BGS 614.61) und das Gesetz über die Schiffssteuern (BGS 614.81) totalrevidiert. Die Totalrevision hat zwei Hauptziele: einerseits soll das neue Gesetz ökologischer werden, andererseits müssen die bisher steuerbefreiten E-Fahrzeuge auch besteuert werden.

Gesetzesanpassung:

Revision Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (BGS 614.61)
Revision Gesetz über die Schiffssteuer (BGS 614.81)

Umschreibung:

Totalrevision zur Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer unter Berücksichtigung der zunehmenden Elektromobilität (Schaffung von antriebsneutralen Steuerberechnungsgrundlagen für sämtliche Fahrzeuge)

Indikator (Masseinheit):

Möglichkeiten im Rahmen der Erarbeitung der Innovationsstrategie geprüft

Standard:

31.12.2026

Eignungsgebiete freistehende PV-Anlagen im Richtplan festgelegt

31.12.2028

(Kantonale) Nutzungspläne Windkraft genehmigt

2029

(Kantonale) Nutzungspläne freistehende PV-Anlagen genehmigt

2029

B.2.1.2 Vermehrten Einsatz von Bauholz unter dem Aspekt einer optimalen Senkenwirkung fördern

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Nutzung von Holz als Baumaterial hilft, CO₂ langfristig zu binden, dies umso mehr, wenn das Holz aus einheimischen Wäldern stammt. Der Kanton fördert bei eigenen Bauten und Anlagen die verstärkte Verwendung von Schweizer bzw. regionalem Holz. Bauherrschaften, welche einheimisches Holz verwenden, werden mittels einem bescheidenen Anreizsystem befristet unterstützt.

Gesetzesanpassung:

Revision Waldgesetz (BGS 931.11)

Umschreibung:

Verstärkung Holzförderung

Indikator (Masseinheit):

Ausbezahlte Rückvergütungen für Solothurner Holz

Standard:

Umsetzung Auftrag Studer, Förderung SO-Holz bis 2027

Verarbeitetes Holz in kantonseigenen Hochbauten und Anlagen

Im Qualitätsverfahren erfolgt die Ausschreibung als Holz- oder Mischbau

B.2.1.3 Gefahrenpotenziale durch Hochwasser und Sturzprozesse (Steinschlag, Rutschungen) mindern

Erläuterung des Handlungsziels:

Realisierung Hochwasserschutz Dünnern der 1. Etappe in Oensingen. Umsetzung von kommunalen Hochwasserschutzprojekten.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen wird die Erarbeitung der Gefahrenkarten ausgelöst und begleitet.

Gesetzesanpassung:

Revision Waldgesetz (BGS 931.11)

Umschreibung:

Präzisierung der Zuständigkeiten für Naturgefahren WaG

Indikator (Masseinheit):

Neubau Geschiebesammler Mümliswilerbach in Balsthal

Standard:

2028

Start Projektierung Hochwasserschutzprojekt Augstbach in Balsthal

2028

In den Ortsplanungsrevisionen werden die Gefahrenkarten konsequent umgesetzt bzw. berücksichtigt

2029

Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung: Öffentliche Auflage des kantonalen Nutzungsplans, Etappe 1 (Oensingen)

2027

B.2.2 Produktionspotenzial des Lebensraums nachhaltig nutzen

Herausforderung des strategischen Ziels:

Der Klimawandel bringt extreme Wetterereignisse, längere Trockenphasen und unberechenbare Vegetationsverläufe. Das gefährdet Erträge, erschwert die Planung und erhöht den Anpassungsdruck auf Kulturen, Anbausysteme und Bewässerung. Böden leiden unter Erosion und Trockenstress, was die langfristige Produktionsfähigkeit einschränkt.

Die Primärproduktion im Kanton Solothurn ist an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und auf die Bedürfnisse der Gesellschaft abzustimmen.

B.2.2.1 Standort- und klimaangepasste Landwirtschaft

Erläuterung des Handlungsziels:

Angestrebt wird eine anpassungsfähige und widerstandsfähige landwirtschaftliche Produktion, die unter veränderten Rahmenbedingungen stabile Erträge ermöglicht, die Biodiversität stärkt und die Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln langfristig sicherstellt.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Das neue Bundesprogramm für Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wurde eingeführt, und die erforderlichen kantonalen Vorbereitungsarbeiten für die Agarpolitik 30+ sind angestossen.

Standard:

31.12.2027

Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft sowie die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität werden durch geeignete Massnahmen ermöglicht – etwa durch Ressourcenprojekte und gute Voraussetzungen für Strukturverbesserungsmassnahmen.

31.12.2029

Die Land- und Hauswirtschaftliche Bildung wird gewähr-

31.12.2027

leistet: Das neue Bildungsmodell Landwirt/-in EFZ ist eingeführt

Die Tiergesundheit wird gesichert und Tierseuchen werden wirksam bekämpft 31.12.2029

B.2.2.2 Standort- und klimaangepasste sowie ressourceneffiziente Waldwirtschaft

Erläuterung des Handlungsziels:

Der Klimawandel bringt für das Ökosystem Wald und die Waldbewirtschaftenden sehr grosse Herausforderungen. Die Bewirtschaftung und damit auch die Produktion von Holz als wertvollem einheimischen Rohstoff muss angepasst werden. Da der Wald auch viele öffentliche Leistungen sicherstellt, werden diese Massnahmen finanziell unterstützt.

Gesetzesanpassung:

Revision Waldgesetz (BGS 931.11)

Umschreibung:

Neuer Artikel zum Umgang mit dem Klimawandel

Indikator (Masseinheit):

Eingesetzte Mittel im Rahmen Förderprogramm Wald

Standard:

Gemäss Programmvereinbarung Bund

B.2.2.3 Schutz des Grundwasserangebotes und Sicherstellung einer resilienten Trinkwasserversorgung aller Kantonsteile

Erläuterung des Handlungsziels:

Der Hitzesommer im Jahr 2003 und die seither mehrmals aufgetretenen trockenen Sommerhalbjahre zeigten auf, dass die Gewinnung von genügend Trinkwasser im Kanton Solothurn nicht flächendeckend jederzeit garantiert ist.

Seit Juli 2019 wird die Problematik von unerwünschten Substanzen in relevanten Konzentrationen (insbesondere Chlorothalonil-Metaboliten) im Trinkwasser in der breiten Öffentlichkeit diskutiert.

Mittels kantonal übergeordneten Überlegungen und der raumplanerischen Sicherung von regional bedeutenden Grundwasserschutzarealen soll die künftige Versorgung mit genügend und lebensmittelrechtlich unbedenklichem Trinkwasser gewährleistet werden.

Gesetzesanpassung:

GWBA-Revision betreffend Finanzierung von überregionalen Wasserversorgungsanlagen.

Umschreibung:

GWBA-Revision bedingt eine etablierte Projektorganisation SWAN

Indikator (Masseinheit):

Die Projektorganisation «Solothurner Wassernetzwerk» ist etabliert. Die Programmmeilensteine sind definiert und werden von der Regierung zur Kenntnis genommen.

Standard:

Abschluss Juni 2026

Der kantonale Nutzungsplan zur Verbindungsleitung der Grundwasserpumpwerke Oensingen und Neufeld ist in Kraft. Der kantonale Erschliessungsplan liegt genehmigt vor. Juli 2029

B.2.2.4 Sorgsamer Kiesabbau zur Ergänzung der konsequenten Nutzung wiederverwertbarer mineralischer Baustoffe

Erläuterung des Handlungsziels:

Das Abbaukonzept 2009 für Kiesabbau wurde überprüft. Der Abschluss war im Jahr 2023. Das teilregionale Konzept für die Abbauplanung im Niederamt wurde erstellt und befindet sich im aktuellen Richtplanpaket. Das Abbaukonzept 2009 für Steinbrüche wird überprüft.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Abschluss Richtplanverfahren Teilregionales Konzept
Kiesabbau Niederamt

Standard:

2026

Überprüfung Abbaukonzept Steinbrüche

2027

B.2.2.5 Entsorgungssicherheit in Deponien gewährleisten

Erläuterung des Handlungsziels:

Genügend Deponievolumen bereitstellen als Aufgabe des Kantons. Dabei soll die Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Gesamtheitliche Deponieplanung erstellen

Standard:

2027

Abschluss Standortsuche für Deponie Typ E

2029

B.2.2.6 Nutzung des Solarpotenzials fördern

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Adaption der Energieversorgung an die Anforderungen einer zukunftsgerichteten Energieversorgung erfordert den Bau und die Integration von erheblichen zusätzlichen Produktionskapazitäten im Bereich der Photovoltaik. Hierzu ist in erster Linie das grosse Potenzial von Dachflächen oder entlang von Infrastrukturen zu nutzen.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Anteil der Photovoltaik an der im Kanton Solothurn gewonnenen Energie

Standard:

50%

B.2.3 Raumentwicklung: Nutzung der sich bietenden Spielräume im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung

Herausforderung des strategischen Ziels:

Die zunehmend arbeitsteilig organisierte Wirtschaft hat grossen Einfluss auf die Entwicklung des Personen- und Warenverkehrs. Der Kanton Solothurn liegt, durch das übergeordnete Verkehrsnetz hervorragend erschlossen, zentral im Schweizer Mittelland und verfügt deshalb über

einzigartige Standortvorteile. Diese gilt es so zu nutzen, dass die bestehende hohe Siedlungsqualität erhalten bleibt und kostbare landwirtschaftlich nutzbare Flächen weiterhin geschont werden.

Kompakte Siedlungen bilden die notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Mobilität und ermöglichen eine bessere Auslastung der Infrastrukturen. Durch eine nach innen gelenkte Siedlungsentwicklung wird das Kulturland geschont und die Erholungsräume bleiben erhalten. Dem Kulturlandschutz wird in der Interessenabwägung bei Planungen und Bauvorhaben ein zentraler Stellenwert eingeräumt. Auch bezüglich der Nutzung des öffentlichen (Frei-)Raumes braucht es angesichts von oftmals widersprüchlichen Interessen die vermehrte Bereitschaft aller Beteiligten zur Konfliktlösung.

B.2.3.1 Siedlungsentwicklung nach innen lenken sowie Siedlungsqualität wahren und fördern

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Siedlungsentwicklung soll gestützt auf das revidierte Raumplanungsgesetz und den neuen kantonalen Richtplan an geeigneten Standorten - den Qualitäten des Orts Rechnung tragend - nach innen erfolgen und weiteren Kulturlandverlust vermeiden.

Gesetzesanpassung:

Präzisierung PBG

Umschreibung:

Streichung § 46 Abs. 1 Bst. a (Gestaltungsplanobligatorium, A 001/2024)

Indikator (Masseinheit):

Anzahl Gemeinden, die mit Impuls-Programm «Siedlungsentwicklung nach innen, aber qualitativ! IQ!» pro Jahr gefördert werden

Standard:

Arbeitshilfe zur Verstetigung der Ortsplanung als Daueraufgabe der Gemeinden liegt vor 2026

B.2.3.2 Kulturland (Fruchtfolgeflächen) und Wald quantitativ und qualitativ schützen

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Schonung bzw. der sorgsame Umgang mit FFF sind in der gemäss Raumplanungsgesetzgebung, Sachplan FFF sowie kantonalem Richtplan Pflicht. Im Umweltrecht ist zudem die möglichst vollständige Bodenverwertung festgelegt.

Dauerhaft beanspruchte FFF sollen grundsätzlich kompensiert werden. Als Kompensation stehen Massnahmen zur Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden und von anderen «bedingt geeigneten FFF», aber auch andere Massnahmen zur Bodenverbesserung im Vordergrund.

Besonders in den dicht besiedelten und intensiv genutzten Gebieten achtet der Kanton auf die Erhaltung der Wälder als prägendes Landschaftselement, als wichtige Naherholungsgebiete und als wertvolle Elemente der ökologischen Infrastruktur. Er fordert bei Rodungen in diesen Gebieten konsequent Realersatz ohne Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen ein. Der Kanton prüft, ob eine Festlegung von Gebieten mit zunehmender Waldfläche sowie von statischen Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen zielführende Instrumente im Interesse der Erhaltung des ökologischen Ausgleichs und von Kulturland sind.

Gesetzesanpassung:

Revision Waldgesetz (BGS 931.11)

Umschreibung:

Einführung einer flächigen statischen Waldgrenze vorgesehen

<i>Indikator (Masseinheit):</i>	<i>Standard:</i>
Mindestumfang FFF gemäss Sachplan Bund eingehalten	16'637 ha
Statische Waldgrenze ausserhalb Bauzone rechtskräftig	2026
Realersatz für Rodungen in ha gemäss Rodungsstatistik	im Mittelland 100%

B.2.3.3 Biodiversität umfassend fördern

Erläuterung des Handlungsziels:

Zur Kompensation des Verlustes von Kultur- und Naturraum in den letzten Jahren sollen vermehrt qualitätsvolle Lebensgrundlagen für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Die Massnahmen erfolgen namentlich im Rahmen des auf Freiwilligkeit und Anreize ausgerichteten Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft, der verstärkten Ökologisierung der Landwirtschaft, der Bewilligung von Grossprojekten (Ersatzmassnahmen), in den Ortsplanungen sowie mit gezielten Revitalisierungsprojekten von Gewässern gemäss Revitalisierungsplanung nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Umsetzung Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft

Standard:

Botschaft und Entwurf über das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) des Kantons Solothurn 2021-2032

Umsetzung Programm Biodiversität im Wald 2021 – 2032

Botschaft und Entwurf über das Programm «Biodiversität im Wald 2021-2032»

Mit Leitstrukturen aufgewertete Wildtierkorridore

Gemäss Sanierungsplan (für 2026 vorgesehen)

B.2.3.4 Logistikenutzungen am richtigen Ort ermöglichen

Erläuterung des Handlungsziels:

Das Ziel des Kantons besteht darin, dass Logistikenutzungen an besonders geeigneten Standorten liegen, und die Flächen optimal (flächensparend) genutzt werden. Ein optimaler Standort zeichnet sich dadurch aus, dass er im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum liegt und möglichst direkt - ohne Ortsdurchfahren oder Wohngebiete zu belasten - an die Autobahn angeschlossen ist. Auch die Möglichkeit der Erschliessung mit Industriegeleisen ist zu berücksichtigen. Ein Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, d.h. die Planung von neuen Erschliessungen, steht hingegen nicht im Vordergrund.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Kantonale Nutzungspläne für Logistikenutzungen in Rechtskraft

Standard:

2028

B.2.3.5 Verfahrenskoordination bei Planungen und Baugesuchen optimieren

Erläuterung des Handlungsziels:

Der Bericht «Entlastungs- und Vereinfachungsprogramm für die Raumplanung» (SGB 0167/2024) hat verschiedene Empfehlungen gemacht, die nun in der Legislatur 2025-2029 umgesetzt werden sollen.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Die kantonale Leitbehörde wird gestärkt

Standard:

Ende 2026

Mitberichtende/mitwirkende kantonale Fachstellen sind geschult

Ende 2026

Die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern wird verbessert

2029

Der kantonale Richtplan wird konsequent als zentrales Steuerungsinstrument eingesetzt

2029

B.2.3.6 Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2)

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen stabilisiert werden und dazu neue und bestehende raumplanerische Instrumente massgeschneidert für den Kanton Solothurn zur Anwendung gelangen.

Gesetzesanpassung:

Offen

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Stabilisierungsziele dauerhaft eingehalten

Standard:

2029

Gesamtkonzept im kantonalen Richtplan festgelegt und durch Bund genehmigt.

2029

B.2.3.7 Verfahrensbeschleunigung und politische Prozesse

Erläuterung des Handlungsziels:

Aufgrund verschiedener politischer Vorstösse (A 0210/2019, A 0196/2023, A 079/2024, A 110/2024) werden die gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Gesetzesanpassung:

Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS711.1)

Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.16)

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Präzisierung Rechtsgrundlagen

Standard:

Ende 2026

B.3 Individualität achten und nutzen sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren

Gemäss der Präambel unserer Kantonsverfassung sind Freiheit und Recht im Rahmen der demokratischen Ordnung zu schützen. Der Frieden im Innern und der Zusammenhalt der Bevölkerung sind zu wahren und die Wohlfahrt aller ist zu fördern. Insgesamt ist eine Gesellschaftsordnung anzustreben, die der Entfaltung und der sozialen Sicherheit des Menschen dient.

Damit sich Menschen im Kanton Solothurn nach ihren individuellen Fähigkeiten in Eigenverantwortung entfalten können, ist der gesellschaftliche Zusammenhalt gezielt zu stärken. Dies setzt voraus, dass der Kanton und die Gemeinden – in Ergänzung zur privaten Initiative und Verantwortung – dafür sorgen, dass Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel erhalten. Familien sollen in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert werden. Alle sollen sich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen bilden und am kulturellen Leben teilnehmen können.

Deshalb setzen wir uns in der laufenden Legislatur dafür ein, die sozialen Leistungen effizient und bedarfsgerecht auszugestalten, die Gesundheitsversorgung zu stärken, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, Menschenhandel, Geldwäscherei und damit in Zusammenhang stehende Straftaten (Strukturkriminalität) koordiniert zu bekämpfen, Bildungspotenziale zu fördern und Bildungsbarrieren abzubauen, die pädagogischen Grundstrukturen weiterzuentwickeln, die Schule leistungsfähig zu erhalten und die kulturelle Vielfalt ebenso wie sportliche Aktivitäten zu fördern.

Gemeinsam mit den Gemeinden wollen wir den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebensqualität für alle Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig verbessern.

B.3.1 Soziale Leistungen effizient und bedarfsgerecht ausgestalten

Herausforderung des strategischen Ziels:

Basis der kantonalen Sozialpolitik sind die verfassungsmässigen Sozialziele, die im Sozialgesetz konkretisiert sind. Danach setzen Kanton und Einwohnergemeinden die verfassungsmässigen Sozialziele um, indem sie die Eigenverantwortung stärken, die Selbstständigkeit des Menschen erhalten, Armut oder soziale Notlagen verhindern, Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen unterstützen, Menschen in sozialen Notlagen helfen oder Überlebenshilfe gewähren sowie den Missbrauch von Leistungen verhindern und bekämpfen.

Diese Ziele sollen vor allem durch Förderung vorhandener Ressourcen erreicht werden. Im Sinne eines präventiven Gedankens sollen Menschen befähigt werden, sich selbst zu helfen. Dazu ist es nötig, Familien zu stärken, soziale Inklusion zu fördern, Zugang zu Chancen zu ermöglichen und angemessene Lebensgrundlagen zu sichern. Dabei sollen sich die Angebote stets nach dem Bedarf richten und durch die zuständige Regelstruktur effizient ausgestaltet und ausgerichtet werden, wobei es Doppelspurigkeiten zu verhindern gilt.

B.3.1.1 Soziale Leistungen zielgerichteter ausrichten und Armut lindern

Erläuterung des Handlungsziels:

Mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» werden die Kantone verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten. Es gilt hierfür die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine für den Kanton Solothurn zweckmässige und rechtmässige Umsetzung gewährleistet wird.

Das Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» im Rahmen des Integra-

len Integrationsmodells (IIM) soll nach erfolgter Pilotphase und positiver Evaluation flächendeckend über den Kanton in allen Sozialregionen eingeführt werden. Dadurch erfüllt der Kanton die Voraussetzungen gegenüber dem Bund bezüglich der Integrationsagenda Schweiz (IAS) und bewirkt gleichzeitig eine strukturelle Verbesserung von sozialen Leistungen und eine Harmonisierung der Prozesse in den Sozialregionen. Bei konsequenter Umsetzung wird dies zu einer zielgerichteteren und rascheren Integration und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Betroffenen führen.

Gesetzesanpassung:

Sozialgesetz (BGS 831.1)

Umschreibung:

Anpassungen der Bestimmungen zur Prämienverbilligung damit sie bundesrechtskonform sind und zielgerichtet ausgerichtet werden können. Zudem sind bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen, um die Voraussetzungen der Einführung der «Durchgehenden Fallführung und Potenzialabklärung» zu schaffen.

Indikator (Masseinheit):

Inkrafttreten der Anpassungen im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) im Sozialgesetz

Standard:

01.10.2027

Flächendeckende Einführung Teilprojekt IIM (Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung) erfolgt

31.12.2027

B.3.1.2 Selbstbestimmung und Schutz von Kindern und Erwachsenen strukturell verbessern

Erläuterung des Handlungsziels:

In den letzten Jahren haben sich die Taxen der Institutionen für Menschen mit Behinderungen stark nach oben entwickelt. Da die Institutionen gleichzeitig darauf hinweisen, dass für die komplexen Fälle die Taxen der höheren Stufen des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB-Stufen) nicht mehr ausreichen, bietet sich generell eine Überprüfung der Systematik sowie des Leistungskatalogs an, wobei insbesondere künftig eine gezieltere Steuerung durch den Kanton vorgenommen wird und ambulante Angebote zu stärken und zu fördern sind. Dadurch sollen Einsparungen oder zumindest eine merkliche Kostendämpfung erreicht werden. Mit der Abstimmung der ambulanten und stationären Planungen soll zudem eine Optimierung der gesamten Versorgungskette und gleichzeitig eine bessere Durchlässigkeit gewährleistet werden. Daneben soll ein Aktionsplan mit Strategie den Handlungsbedarf und konkrete Massnahmen aufzeigen. Inhaltlich geht es unter anderem um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie das «Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn».

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 wurden in der ganzen Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Die Prozesse haben sich eingespielt und die Strukturen der KESB gefestigt. Gleichwohl sind die Erfahrungen aus den ersten Jahren einer kritischen Auswertung zu unterziehen und die notwendigen Anpassungen hinsichtlich Organisation und Prozesse vorzunehmen. Damit verbunden ist eine Anpassung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

Gesetzesanpassung:

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (BGS 211.1)

Umschreibung:

Organisation, Kompetenzen und

Verfahren KESB bereinigen	
<i>Indikator (Masseinheit):</i>	<i>Standard:</i>
Inkrafttreten und Umsetzung Angebots- und Bedarfsplanung der ambulanten Angebote für Menschen mit Behinderungen	01.01.2026
Inkrafttreten Aktionsplan	01.01.2028
Inkrafttreten Änderungen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (BGS 211.1)	01.01.2027

B.3.1.3 Qualitätssicherung in den Sozialregionen gewährleisten

Erläuterung des Handlungsziels:

Mit der Aufhebung der früheren gemeindeeigenen «Sozialämter» und der Schaffung von 14 Sozialregionen (heute 13) per 1. Januar 2009 wurde beabsichtigt, die Erbringung kommunaler Aufgaben im Sozialbereich besser zu strukturieren und zu professionalisieren. Die Regionalisierung hat denn auch zu vielen positiven Effekten geführt, vor allem in der Sozialberatung und der Fallarbeit. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen, dass der organisatorische Konsolidierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Mit Blick auf die Gemeindestruktur im Kanton und die immer komplexer werdenden Sozial- und Gesellschaftsaufgaben bleibt das Modell einer regionalisierten Leistungserbringung ein Zukunftsmodell. Dieses Modell soll in der Sozialhilfe gestärkt bzw. weiterverfolgt werden. Mit der Schaffung von regionalen Versorgungsräumen soll eine wirkungsvollere Aufgabenerfüllung erreicht und den Einwohnergemeinden eine bessere Steuerung des Leistungsfeldes Sozialhilfe ermöglicht werden. Ein wichtiger Schritt für die Qualitätssicherung stellt einerseits die Harmonisierung der Fallführung dar, andererseits aber auch klare Zuständigkeiten zur Beaufsichtigung der Sozialregionen und die notwendigen Instrumente wie beispielsweise wirkungsvolle Revisionen vor Ort.

Gesetzesanpassung:

Sozialgesetz (BGS 831.1)

Umschreibung:

Neuregelung Revision Sozialhilfe und Struktur bzw. Grösse/Anzahl der Sozialregionen

Indikator (Masseinheit):

Botschaft und Entwurf Sozialgesetz (BGS 831.1); Neuregelung Revision Sozialhilfe und Struktur bzw. Grösse/Anzahl der Sozialregionen

Standard:

30.06.2027

B.3.2 Gesundheitsversorgung stärken

Herausforderung des strategischen Ziels:

Der demografische Wandel, insbesondere die steigende Lebenserwartung und die sinkende Geburtenrate, führt einerseits zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels und andererseits zu einer steigenden Prävalenz von chronischen und multimorbiden Erkrankungen. Beide Entwicklungen stellen die Leistungserbringer bei der Gewährleistung der Gesundheitsversorgung bereits heute vor Herausforderungen und werden dies zukünftig noch vermehrt tun. Um die medizinische Gesundheitsversorgung der Solothurner Bevölkerung auch in Zukunft sicherzustellen, sollen verschiedene Massnahmen ergriffen werden.

Die auf Bundesebene beschlossene einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) ist umzusetzen. Dies führt zu tiefgreifenden Änderungen im Bereich stationäre und ambulante Behandlungen sowie der Langzeitpflege.

Im Rahmen der kantonalen Aufgaben soll die Spitalplanung aktualisiert, der Solothurner Spitäler AG spezifische Leistungsaufträge zur Versorgungssicherheit erteilt und Pilotprojekte zur Stärkung der ambulanten Versorgung unterstützt werden. Zudem soll mit Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention die Gesundheitsversorgung entlastet werden.

Im Leistungsfeld Alter, Pflege und Betreuung wurden im Rahmen der Versorgungsplanung Alter und Langzeitpflege Empfehlungen an die Gemeinden abgegeben. Es sollen sechs Versorgungsregionen gebildet, ambulante und intermediäre Lösungen gestärkt und integrierte Versorgungsmodelle entwickelt werden. Die kantonalrechtlichen Grundlagen sollen weiterentwickelt werden, um diese Entwicklung zu unterstützen. Zudem sollen die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden im finanziellen Bereich weiter entflochten werden.

B.3.2.1 Einheitliche Finanzierung ambulante und stationäre Leistungen (EFAS) umsetzen

Erläuterung des Handlungsziels:

Am 24. November 2024 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen (BBI 2024 31) in der Referendumsabstimmung angenommen. Ein erster Teil der KVG-Änderung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft, ein zweiter Teil am 1. Januar 2032. Dies wird zu tiefgreifenden Änderungen im Bereich stationäre und ambulante Behandlungen (Kantonsbeitrag, Rechnungskontrolle und Steuerung) und im Bereich Langzeitpflege (Kostenrechnung, Betriebsvergleiche, Tarifsysteem, Restkosten, Rechnungskontrolle und Steuerung) führen und Anpassungen an den kantonalen gesetzlichen Grundlagen erfordern.

Gesetzesanpassung:

Gesundheitsgesetz (BGS 811.11)

Sozialgesetz (BGS 831.1)

Spitalgesetz (BGS 817.11)

Umschreibung:

Neuregelung Kantonsanteil ambulanter Bereich, Zulassungsbeschränkung im ambulanten Bereich

Neuregelung Kostenteiler, Rolle Kanton/Gemeinden, Tarifgenehmigungen/Gestaltungen, freie Heimwahl

Kantonsanteil stationärer Bereich

Indikator (Masseinheit):

Inkrafttreten kantonale Grundlagen zur Umsetzung EFAS, 01.01.2028
Bereich ambulante und stationäre Leistungen (Neue Berechnung, Festlegung und Entrichtung Kantonsbeitrag, Datenflüsse)

Inkrafttreten kantonale Grundlagen zur Umsetzung EFAS, 01.01.2028
1. Teil Bereich Pflege (Neue Kostenrechnung und neue Tarifstruktur Pflege)

Inkrafttreten kantonale Grundlagen zur Umsetzung EFAS, 01.01.2032
2. Teil Bereich Pflege (Wegfall Restkostenfinanzierung Gemeinden und Neuregelung Finanzströme Kanton/Gemeinden)

Standard:

B.3.2.2 Versorgungskette in den kommunalen Versorgungsräumen stärken

Erläuterung des Handlungsziels:

Die im November 2023 vom Regierungsrat verabschiedete Versorgungsplanung der Alters-

und Langzeitpflege 2030 bildet sechs regionale Versorgungsräume und die gesamte Versorgungskette von ambulanten, intermediären und stationären Angeboten ab und enthält verschiedene, primär an die Einwohnergemeinden gerichtete, Empfehlungen zur Umsetzung. Dazu gehören beispielsweise die koordinierte/integrierte Versorgung oder die Schaffung eines übergeordneten Organs, das die Verantwortung für die Planung und Steuerung im Namen der Einwohnergemeinden einer Versorgungsregion übernimmt und zwischen den Versorgungsregionen koordiniert. Sobald seitens Gemeinden klar ist, wie die Planung und Steuerung der Versorgungsräume erfolgen soll, kann überprüft werden, ob dazu Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen erforderlich sind. Unabhängig davon soll die heutige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im finanziellen Bereich überprüft und im Sinne einer Aufgabenentflechtung und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben zur einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) angepasst werden. Ausserdem soll die kantonale Versorgungsplanung im Jahr 2028 aktualisiert werden.

<i>Gesetzesanpassung:</i>	<i>Umschreibung:</i>
Sozialgesetz (BGS 831.1)	Höchsttaxen, Koordination Versorgungsregionen, Stärkung integrierte Versorgung
<i>Indikator (Masseinheit):</i>	<i>Standard:</i>
Botschaft und Entwurf Sozialgesetz (BGS 831.1); Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der Versorgungsplanung Alter und Langzeitpflege 2030 durch die Gemeinden, Entflechtung Zuständigkeiten Kanton/Gemeinden im finanziellen Bereich	2027
Aktualisierte Versorgungsplanung Pflege verabschiedet	2028

B.3.2.3 Medizinische Versorgung stärken

Erläuterung des Handlungsziels:

Mit verschiedenen Massnahmen soll die medizinische Versorgungssicherheit gestärkt werden. Dies erfolgt mit einer umfassenden Überarbeitung der Planungsgrundlagen im Spitalbereich und der Erteilung spezifischer Leistungsaufträge an die Solothurner Spitäler AG zur Stärkung der Versorgungssicherheit, beispielsweise im Bereich Aus- und Weiterbildung, Notfall oder Abhängigkeitserkrankungen. Nachdem die bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung (Umsetzung Pflegeinitiative) per 1.7.2024 eingeführt wurde, soll die bisherige kantonale rechtliche Ausbildungsverpflichtung konzeptionell, organisatorisch und technisch an die bundesrechtliche angeglichen werden und neu vom Kanton vollzogen werden. Zudem sollen innovative Projekte zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung finanziell unterstützt werden.

<i>Gesetzesanpassung:</i>	<i>Umschreibung:</i>
Keine	
<i>Indikator (Masseinheit):</i>	<i>Standard:</i>
Botschaft und Entwurf Spezifische Leistungsaufträge an die soH zur Versorgungssicherheit im Globalbudget Gesundheit 2027-2029	30.09.2026
Angleichung kantonale Ausbildungsverpflichtung für nicht-ärztliche Gesundheitsberufe an bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung umgesetzt	01.01.2027
Neue Spitalliste Akutsomatik verabschiedet	31.12.2027

Pilotprojekte Stärkung ambulante Versorgung

30.06.2029

B.3.2.4 Gezielte Prävention und GesundheitsförderungErläuterung des Handlungsziels:

In der Gesundheitsförderung liegt der Fokus auf der fünften Staffel des 4-jährigen kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen. Erstmals werden auch Massnahmen für die erwachsene Bevölkerung umgesetzt, hierbei liegt der Fokus auf armutsbetroffenen Menschen. Des Weiteren sollen insbesondere die Suizidprävention sowie die Früherkennung und Frühintervention von psychischen Erkrankungen gefördert werden. In der Suchtprävention sollen insbesondere der Jugendschutz (Testkäufe im Bereich Tabak und Alkohol) ausgebaut und Massnahmen zur Medienkompetenz umgesetzt werden. Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz sollen insbesondere im Bereich Gesundheitsversorgung weiter vorangetrieben werden, womit neben der Verbesserung der Gesundheit der Betroffenen auch eine Entlastung der Gesundheitsversorgung (Spitäler, Arztpraxen etc.) angestrebt wird. Bei den Krebscreeningprogrammen steht eine möglichst hohe Teilnahmequote der Zielgruppe im Zentrum.

Gesetzesanpassung:Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):Standard:

Suchtpräventionsprogramm sowie Aktionsprogramm Ernährung; Bewegung und psychische Gesundheit 2026-2028 implementiert 31.12.2025

Testkäufe im Bereich Tabak und Alkohol werden ausgebaut 30.06.2026

Massnahmen im Bereich Gesundheitsförderung zur Entlastung der Gesundheitsversorgung sind implementiert 31.12.2026

Massnahmen im Bereich Gesundheitsförderung für armutsbetroffene Menschen werden umgesetzt 31.12.2028

Steigerung der Teilnahmequote Darmkrebsscreening und Brustkrebsscreening 30.06.2029

B.3.3 Öffentliche Sicherheit gewährleisten und stärkenHerausforderung des strategischen Ziels:

Die pluralistische, digitalisierte 24-Stunden-Gesellschaft äussert verschiedenartige Sicherheitsbedürfnisse und -erwartungen. Gleichzeitig schafft sie auch zusätzliche Kriminalitätsphänomene. Das Erreichen einer hohen objektiven und subjektiven Sicherheit ist bei dieser Ausgangslage anforderungsreich. Denn die Gewährleistung der objektiven Sicherheit (Ermittlung, Aufklärung und Ahndung von Straftaten sowie Verhinderung von Delikten) ist ressourcenintensiv. Zusätzlich zu den herkömmlichen sind auch die neuen Formen der Kriminalität mittels zeitgemässer Methoden zu bekämpfen. Dies bedingt einen höheren Personalaufwand infolge Spezialisierungen und weil polizeiliche Tätigkeiten in anderen Bereichen aufgrund der Ermittlungspflicht nicht reduziert werden können. Neben der objektiven Sicherheit ist es heute unerlässlich, Massnahmen zu Gunsten der subjektiven Sicherheit zu ergreifen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen Sicherheit spüren. Dazu dient ein vertrauensvoller Dialog mit der Bevölkerung (zielgruppenfokussierte Präventions- und Informationsarbeit), den kommunalen und kantonalen Behörden sowie eine angemessene Polizeipräsenz und -dichte.

Die Herausforderungen im Justizvollzug sind gross. Die Aufgaben und öffentlichen Erwartungen nehmen zu. Ein überwiegend grosser Teil verurteilter Straftatpersonen wird einmal aus dem Vollzug entlassen. Ein in sämtlichen Bereichen zeitgemässer, interdisziplinär abgestützter und professioneller Justizvollzug bedarf entsprechender baulicher wie auch personeller Ressourcen. Der Justizvollzug und die Polizei können die stets umfangreicheren Aufgaben und Ziele nur mit einer zeitgemässen Infrastruktur erfüllen.

B.3.3.1 Objektive und subjektive Sicherheit stärken durch eine wirksame Weiterentwicklung der Kriminalitätsbekämpfung sowie durch angemessene risikobasierte Polizeipräsenz im öffentlichen Raum

Erläuterung des Handlungsziels:

Die zunehmend heterogener werdende Gesellschaft bringt vielfältige Sicherheitsbedürfnisse, -risiken und -erwartungen mit sich, die das polizeiliche Dispositiv im öffentlichen Raum stark fordern. Die Kriminalitätsformen wandeln sich stetig und zusätzlich werden die Ermittlungen durch höhere strafprozessuale Anforderungen und digitale Tatmittel immer komplexer.

Die serielle Vermögensdelinquenz beeinträchtigt sowohl die objektive wie die subjektive Sicherheit und erfordert einen hohen Bearbeitungsaufwand. Für eine frühzeitige Erkennung und Unterbindung soll die Sachbearbeitung fokussiert und mit verstärkter interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Polizei, Amt für Justizvollzug, Migrationsamt, Staatsanwaltschaft und Gerichten erfolgen. Gleichzeitig sind die herkömmlichen Deliktsformen weiter zu bearbeiten nach der Schwere der Rechtsgutverletzung zu priorisieren – insbesondere Gewalt- und Sexualdelikte sowie Fälle von häuslicher Gewalt bedürfen hoher Ermittlungsintensität und spezifischem Fachwissen.

Das Sicherheitsgefühl wird durch Vorfälle wie Diebstähle, Vandalismus, Drogenumschlag oder rücksichtsloses Verhalten im öffentlichen Raum geprägt. Eine lageangepasste Präventionsarbeit und sichtbare Polizeipräsenz vermittelt Sicherheit, erkennt Gefahrenpotential frühzeitig, ermöglicht schnelle Interventionen und sorgt für den notwendigen Kontrolldruck.

Der Kanton liegt interkantonal bei der Polizeidichte an 22. Stelle, weist aber die dritthöchste Kriminalitätsbelastung auf, was zur schweizweit höchsten Anzeigenbelastung führt. Unter diesen Umständen kann die Polizei weder die objektive noch die subjektive Sicherheit ausreichend gewährleisten. Ein gezielter Personalaufbau ist deshalb unerlässlich, um die bestehenden Lücken in der Kriminalitätsbekämpfung und der Grundversorgung sichtbar und spürbar zu schliessen.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Ein Fallmanagement «Seriendelinquenz im Vermögensbereich» ist eingeführt. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist gestärkt und weiterentwickelt. Intensivtäter werden frühzeitig ermittelt. Zudem wird die chaîne pénale (Polizei bis Strafvollzug) unter der Koordination der Polizei derart ausgerichtet, dass die Delinquierenden wirksam von weiteren Straftaten abgehalten werden.

Standard:

Eine Bevölkerungsbefragung zum Thema subjektive Sicherheit ist im Kanton Solothurn durchgeführt. 31.12.2028

Die sicherheits- und kriminalpolizeiliche Präsenz hat aufgrund der Bestandserhöhung zugenommen. 31.12.2028

Die Polizeidichte (Anzahl Polizist/-innen auf 100'000 Einwohner/-innen) ist von 155.68 (2025) auf 170 (2029) erhöht. 31.12.2029

B.3.3.2 Betrieblich optimierte und den künftigen Anforderungen entsprechende Sicherheitsinfrastruktur gewährleisten

Erläuterung des Handlungsziels:

Bei der Polizei und beim Justizvollzug sollen dezentrale Standorte im Interesse einer betrieblichen Optimierung an jeweils einem Standort zusammengeführt werden. Mit dem Neubau eines Polizeistützpunktes in Oensingen können auf zahlreiche Standorte verteilte Dienste an einem Standort zusammengeführt werden. Damit kann gleichzeitig der Raumbedarf aufgrund des Personalaufwuchses seit 2018 und weiterer Organisationsentwicklungsmassnahmen abgedeckt werden. Die zwei Untersuchungsgefängnisse (UG) an den Standorten Olten (Baujahr: 1964) und Solothurn (Baujahr: 1977) haben in baulicher und technischer Hinsicht einen grossen Unterhalts- und Erneuerungsbedarf. Die baulichen Strukturen lassen einen zeitgemässen Vollzug kaum noch zu. Innert der nächsten 5 Jahre wird als Ersatz deshalb das Zentralgefängnis realisiert. Zudem sollen die Kapazitäten in der Justizvollzugsanstalt Solothurn (JVA) gemäss der Mehrjahresplanung Hochbau erweitert werden. Die Belegungszahlen in den kantonalen Vollzugseinrichtungen haben stark zugenommen. Die bestehenden Gefängnisstrukturen sind mehrheitlich überbelegt. Um auf diese Entwicklung reagieren zu können, sind bauliche Massnahmen erforderlich. Wo sinnvoll, sind interkantonale Kooperationen zu prüfen, beispielsweise zur Bereitstellung von genügend Administrativhaftplätzen.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Übergabe Neubau Zentralgefängnis Kanton Solothurn (ZGSO) in Flumenthal/Deitingen an Nutzende 31.12.2029

Umsetzung beschlossene Haftplatzerweiterung in der Justizvollzugsanstalt Solothurn gemäss Mehrjahresplanung Hochbau 01.06.2026

Volksabstimmung Verpflichtungskredit KAPO-Stützpunkt in Oensingen 08.03.2026

Gewährleistung ausreichender Administrativhaftplätze 01.01.2026

B.3.3.3 Gewalt reduzieren und Betreuung der Opfer von Gewalttaten optimieren

Erläuterung des Handlungsziels:

Gewalt generell, insbesondere aber häusliche Gewalt, verursacht bei den Opfern und ihren Angehörigen ausserordentlich grosses Leid und führt zu hohen Folgekosten für die Gesellschaft.

Seit die sogenannte Istanbul-Konvention 2018 für die Schweiz in Kraft getreten ist, haben Bund und Kantone die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt intensiviert. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt setzt einen vierjährigen Schwerpunkteplan gemeinsam mit den Regelstrukturen um. Dieser orientiert sich an den wichtigsten nationalen und internationalen Grundlagen und bündelt die Massnahmen und Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

Im Bereich der Tatpersonen- und Opferarbeit werden die bestehenden kantonalen Angebote weiter gefördert, auf neue Dynamiken ausgerichtet und bekannt gemacht.

Im Opferbereich soll das Angebot bedarfsgerecht ausgebaut werden und insbesondere eine Diversifizierung der Angebote an Schutzunterkünften aber auch an Übergangsangeboten, wenn ein unmittelbarer Schutz nicht mehr notwendig ist, geschaffen werden.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Angebot und Nutzung der Opferberatungsstelle ist evaluiert und bedarfsgerecht optimiert 30.06.2026

Bedarfsgerechtes Angebot an Schutz- und Übergangsunterkünften steht zur Verfügung 30.06.2026

Schwerpunkteplan Häusliche Gewalt 2023 bis 2026 ist gemeinsam mit den Regelstrukturen umgesetzt 31.12.2026

B.3.3.4 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Falle einer besonderen oder ausserordentlichen Lage (Katastrophe, Not- und Mangellage) neu regeln

Erläuterung des Handlungsziels:

Zur erfolgreichen Ereignis- und Krisenbewältigung ist es entscheidend, dass Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Abläufe vorgängig stufengerecht und verbindlich festgelegt werden. Die heute gelebte Praxis ist auf Gesetzesstufe derzeit noch nicht adäquat abgebildet. Das Konzept «Krisenbewältigung in der Regelstruktur» sowie der zugehörige Massnahmenplan sollen daher ebenfalls in die laufende Gesetzesrevision einfließen.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Neues Gesetz über den Bevölkerungsschutz

Nachvollzug der Totalrevision des Bundesgesetzes über Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG; SR 520.1) mit einer strukturellen Trennung in eigenständige Gesetze für Bevölkerungsschutz und Zivilschutz.

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Inkrafttreten des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz 01.01.2027

B.3.4 Koordinierte Bekämpfung von Menschenhandel, Geldwäscherei und damit in Zusammenhang stehenden Straftaten (Strukturkriminalität)

Herausforderung des strategischen Ziels:

Menschenhandel, Geldwäscherei und damit in Zusammenhang stehende Straftaten (Strukturkriminalität) werden meist durch arbeitsteilig organisierte, vielfach monoethnisch zusammengesetzte Tätergruppierungen begangen. Diese Tätergruppierungen weisen abgeschottete Strukturen auf und erzielen hohe Gewinne, insbesondere durch ihre Dominanz im Menschen- und Betäubungsmittelhandel sowie im Bereich des illegalen Geldspiels. Im Unterschied zu Einbruchsdelikten wenden sich die Opfer von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung und zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft sowie Suchtkranke kaum an die Strafverfolgungsbehörden. Das Dunkelfeld dürfte dementsprechend gross sein. Solch schwere Straftaten verursachen nicht nur erhebliches menschliches Leid, sondern stellen die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates

infrage. Auch im Bau- und Kleingewerbe (bspw. Friseursalons, Nagelstudios) sind vermehrt kriminelle Machenschaften festzustellen, insbesondere Schwarzarbeit, Geldwäscherei und gezielter Sozialleistungs- und Steuer- beziehungsweise Abgabebetrug. Der Staat und die Volkswirtschaft erleiden dadurch erhebliche finanzielle Schäden.

Eine wirkungsvolle Bekämpfung der Strukturkriminalität muss koordiniert erfolgen und erfordert eine enge departementsübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Polizei, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, der Staatsanwaltschaft, dem Migrationsamt, dem Steuer- und dem Handelsregisteramt. Auch sind die Gemeinden in die Zusammenarbeit miteinzubeziehen.

B.3.4.1 Strukturkriminalität wirkungsvoll und gezielt bekämpfen

Erläuterung des Handlungsziels:

Der Regierungsrat hat am 20. Mai 2025 das Strategiepapier der Arbeitsgruppe Strukturkriminalität vom 1. Mai 2025 zur Kenntnis genommen. Dieses hält fest, dass zur wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung der Strukturkriminalität eine klare Strategie zu verfolgen ist. Deren Eckpunkte sind unter anderem die engere und koordinierte interdepartementale Zusammenarbeit unter der Leitung einer Fachstelle, das Bekenntnis aller Behörden, die verwaltungs- und strafrechtlichen Massnahmen konsequent auszuschöpfen sowie ein steter Kontrolldruck. Die Sicherstellung des erforderlichen Kontrolldrucks (Prävention) und die Durchführung ressourcen- und zeitintensiver Ermittlungen (Repression), welche letztlich zu gerichtsverwertbaren Ergebnissen führen, machen zusätzliche personelle Mittel unabdingbar. Dies gilt in erster Linie für die Polizei, zu deren Aufgabengebiet die gerichtspolizeilichen Aufgaben gehören. In zweiter Linie führt die Intensivierung der präventiven und repressiven Bekämpfung der Strukturkriminalität beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, bei der Staatsanwaltschaft und dem Migrationsamt zu einem personellen Mehrbedarf.

Zur wirksamen Bekämpfung neuer Phänomene wie der IT-Kriminalität und Strukturkriminalität (Menschen- und Drogenhandel, illegales Geldspiel) sind personelle, infrastrukturelle und fachliche Ressourcen gezielt weiterzuentwickeln. Die Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden ist zu intensivieren, wobei spezialisiertes Fachwissen das Rückgrat der ressourcenintensiven Ermittlungen bildet.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Zur Koordination, Information und engen Einbindung von Behörden und Organisationen in deren Zuständigkeitsbereich ist eine fachverantwortliche Person der Polizei Kanton Solothurn für das Spezialgewerbe bestimmt.

01.01.2026

Zur präventiven Früherkennung von Missbräuchen in den risikobehafteten Branchen ist zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Amt für Wirtschaft und Arbeit und weiteren Behörden ein Kontrollkonzept «Spezialgewerbe» erarbeitet und umgesetzt

30.09.2026

Die Massnahmen aus dem Strategiepapier, die das Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffen, sind umgesetzt

31.12.2027

Die Massnahmen aus dem Strategiepapier, die das Steueramt und das Handelsregisteramt betreffen, sind umgesetzt

31.12.2027

Die Massnahmen aus dem Strategiepapier, die das Migrationsamt betreffen, sind umgesetzt

31.12.2027

Ein spezialisierter Dienst innerhalb der Polizei Kanton So- 01.05.2028
lothurn, der Strukturkriminalität (vor allem Menschen-
und Betäubungsmittelhandel) personenorientiert be-
kämpft, ist realisiert und operativ

B.3.5 Bildungspotenziale fördern und -barrieren abbauen

Herausforderung des strategischen Ziels:

Der Kanton Solothurn entwickelt seine Bildungsinfrastruktur vorausschauend weiter, stärkt die institutionelle Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz und setzt nationale Reformen sowie digitale Strategien zukunftsweisend um. So werden die Qualität, Attraktivität und Anschlussfähigkeit der kantonalen Bildungsangebote auf allen Stufen langfristig gestärkt und gesichert. Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz soll weiterentwickelt, und der Fachhochschulstandort Olten soll gestärkt werden.

B.3.5.1 Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz weiterentwickeln – Fachhochschulstandort Olten stärken

Erläuterung des Handlungsziels:

Die PH FHNW Solothurn wird ab 2031 in einen Erweiterungsbau des Campus nach Olten verschoben. Damit kann das Potenzial von Studierenden der PH FHNW aus dem Kanton Solothurn besser genutzt werden. Es ergibt sich zudem in Olten ein grösseres Einzugsgebiet mit neuen Akquisitionsmöglichkeiten im Mittelland. Mit dem Erweiterungsbau (Etappe II) wird auch die Hochschule für Wirtschaft der FHNW gestärkt. Für den Erweiterungsbau wird eine Investorenlösung angestrebt (Lead: kantonales Hochbauamt).

Damit die Kantonsschule Solothurn den heutigen Standort der PH FHNW an der Sternengasse übernehmen kann, wird die PH FHNW bereits im Sommer 2026 nach Olten verschoben.

Die FHNW führt am Standort Olten ein attraktives und bedürfnisorientiertes Studienangebot.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Vorliegen der Absichtserklärung eines oder mehrerer Investoren für den Erweiterungsbau 4Q 2025

Vorliegen der unterschriftsreifen Dokumente, der schriftlichen Vereinbarungen zwischen Kanton und Investor, zwischen Kanton, Stadt und Investor und zwischen Investor und FHNW 4Q 2026

Vorliegen der finalen Dokumente inkl. RRB, d.h. des Kauf- oder Baurechtsvertrags zwischen Kanton und Investor und der Vorgehensplanung zwischen Kanton, Stadt und Investor 4Q 2027

B.3.5.2 Zweckmässige Infrastrukturen für die kantonalen Schulen sichern

Erläuterung des Handlungsziels:

Der Kantonsrat hat am 12.03.2025 der Empfehlung des Regierungsrates zu Variante 3 (Standorte KSSO und PH, Sanierung und Umbau) zugestimmt. Nach dem Standortentscheid soll die Erweiterung der Kantonsschule Solothurn auf zwei Areale gemäss Planung fortgesetzt und

realisiert werden. Bestehende Schulbauten sollen an die schulischen Anforderungen angepasst werden.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Erstellung Unterlagen für Ausschreibung Wettbewerb

4Q 2025

Jury-Entscheid Wettbewerb

4Q 2026

Vorprojekt

2Q 2028

B.3.5.3 Bildungsreformen des Bundes umsetzen: Gymnasiale Maturität

Erläuterung des Handlungsziels:

Bund und Kantone arbeiten eng zusammen, um den prüfungsfreien Hochschulzugang mit gymnasialer Maturität zu gewährleisten. Dazu wurde im Juni 2023 eine Revision der nationalen Grundlagen verabschiedet und ein Jahr später der überarbeitete Rahmenlehrplan genehmigt. Die Umsetzung erfolgt bis spätestens 1. August 2032.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Totalrevision der Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (BGS 414.114)

Anpassungen aufgrund der Vorgaben der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) und der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV)

Totalrevisionen der Reglemente für die gymnasialen Maturitätsschulen

Zusammenführung und Anpassung des Reglements über die Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (BGS 414.441.5) und des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen (BGS 414.472)

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Verabschiedung des neuen Kantonalen Lehrplans Gymnasium durch das DBK

1Q 2027

Start gymnasialer Maturitätslehrgang nach GymSO 27 gemäss den Vorgaben von MAR/MAV 2024 einlaufend für alle 1. Klassen

2027

B.3.5.4 Bildungsreformen des Bundes umsetzen: Berufsmaturität

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Initiative «Berufsbildung 2030», getragen von Bund, Kantonen und Arbeitsweltorganisati-

onen, bereitet die Berufsbildung auf zukünftige Arbeitsmarkt- und Gesellschaftsveränderungen vor. Im Rahmen dieser Initiative werden die Berufsmaturitätsverordnung und der Rahmenlehrplan Berufsmaturität vollständig überarbeitet.

Gesetzesanpassung:

Reglement über die Berufsmaturität (BGS 416.113.1)

Umschreibung:

Anpassungen aufgrund der Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV); SR 412.103.1) und des eidgenössischen Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität

Indikator (Masseinheit):

Verabschiedung der neuen kantonalen Lehrpläne für alle Berufsmaturitätsausrichtungen durch das DBK 1Q 2026

Start der Berufsmaturitätslehrgänge nach neuer BMV einlaufend für alle 1. Lehrjahre mit lehrbegleitender BM (BM 1) und für alle Ausrichtungen der BM 2 3Q 2026

Erneuerung der Anerkennungsverfügungen der BM-Bildungsgänge 1Q 2027

Standard:

B.3.5.5 Bildungsreformen des Bundes umsetzen: berufliche Grundbildung

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Grundlagen der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung werden auf die künftigen Anforderungen der Gesellschaft ausgerichtet.

Gesetzesanpassung:

Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (A-BU-Prüfungsreglement); BGS 416.144

Umschreibung:

Anpassungen aufgrund der Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241) und des Rahmenlehrplans des SBFI für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Indikator (Masseinheit):

Verabschiedung der neuen kantonalen Lehrpläne für die Allgemeinbildung der beruflichen Grundbildung durch das DBK 1Q 2026

Start der beruflichen Grundbildungen nach neuer MiVo-ABU einlaufend für alle 1. Lehrjahre der zwei-, drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen 3Q 2026

Standard:

B.3.5.6 Informatikstrategie für kantonale Schulen Sekundarstufe II umsetzen und weiterentwickeln

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Informatikstrategie der Sekundarstufe II aus dem Jahr 2017 ist weiterhin gültig und bedarf keiner grundlegenden Überarbeitung. Sie soll aber mit folgenden Aspekten weiterentwickelt werden:

- IT-Sicherheit & Datenschutz: ISMS-Aufbau nach ISO27001 für Bildungseinrichtungen.
- Digitale Identitäten: Einheitliche Authentifizierungslösung für effiziente und sichere Nutzung digitaler Plattformen.
- Weiterbildung: Entwicklung standardisierter Schulungsprogramme zur Stärkung digitaler Kompetenzen.
- KI-Integration im Unterricht: Erarbeitung didaktischer Konzepte für datenschutzkonforme Nutzung von KI.
- IT-Infrastruktur & Standardisierung: Einheitliche Ausstattung, zentrale Verwaltung von Software, Lizenzen und Cloud-Lösungen, Implementierung von Hardware-Standards kombinierbar mit BYOD-Strategien.

Prozessoptimierung & Effizienzsteigerung: Digitalisierung und Automatisierung administrativer Abläufe, Einsatz moderner Technologien zur Optimierung der Verwaltungsprozesse.

Gesetzesanpassung:

Neue Rechtsgrundlage schaffen auf Gesetzesstufe

Umschreibung:

Gesetzesgrundlage für den Kanton als «zentralen Identitätsverwalter» schaffen

Indikator (Masseinheit):

Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) an den Berufs- und Mittelschulen des Kantons Solothurn (gemäss ISO 27001)

Standard:

Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems (DSMS) an 1Q 2029 den Berufs- und Mittelschulen des Kantons Solothurn (gemäss ISO 27701)

Einführung einer einheitlichen, digitalen Identität für Schülerinnen, Schüler, Lernende und Lehrpersonen der Sekundarstufe II im Kanton Solothurn

1Q 2027

Erarbeitung eines kantonsweiten Zielbilds und Umsetzungsplans zur Standardisierung der IT-Infrastruktur (inkl. zentraler Software-, Lizenz- und Cloud-Verwaltung sowie Hardware-Standards mit BYOD-Kompatibilität) für Sekundarstufe II

3Q 2027

Bereitstellung eines datenschutzkonformen Zugangs zu KI-Tools sowie Erarbeitung didaktischer Konzepte zur sinnvollen Integration von KI in den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe II im Kanton Solothurn

4Q 2028

B.3.6 Pädagogische Grundstrukturen weiterentwickeln

Herausforderung des strategischen Ziels:

Der gesellschaftliche Wandel und neue Ansprüche an die Bildung von Schülerinnen und Schülern wirken sich auf die pädagogischen Strukturen der Schulen aus. Gewachsene Strukturen werden mit den künftigen Bedürfnissen an eine zukunftsgerichtete Schule abgeglichen und angepasst.

B.3.6.1 Zukunftsgerichtete Förderung der Kompetenzen

Erläuterung des Handlungsziels:

Schülerinnen und Schüler werden befähigt, am Ende der Volksschule die Grundkompetenzen zu erreichen und erfolgreich in die Berufsbildung oder in eine weiterführende Schule zu wechseln. Leistungsdaten, wie Check- und ÜGK-Resultate, machen datenbasierte Aussagen wie beispielsweise zum Stand der erworbenen Kompetenzen im Kanton Solothurn, und verdeutlichen Handlungsoptionen.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Aufbau und Betrieb Monitoring Leistungsmessungen (Checks/ÜGK)

Standard:

31.07.2027

Identifikation guter Praxisbeispiele von Schulen in der Nutzung von Leistungsdaten

31.07.2027

B.3.6.2 Digitale Instrumente für die Unterrichts- und Schulentwicklung nutzen

Erläuterung des Handlungsziels:

Schulen setzen sich das Ziel, den digitalen Wandel in der Schulentwicklung abzubilden. Sie begegnen den stetigen Veränderungen offen und befähigen die Schülerinnen und Schüler, sich in der Welt der Digitalität zu orientieren und die erworbenen Kompetenzen anzuwenden.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Erarbeitung Orientierungsraster «Schule in der Kultur der Digitalität» aus Erfahrungen der zertifizierten Profilschulen

Standard:

31.07.2029

Bereitstellung und Anleitung zur Nutzung des Orientierungsrasters für die Schulentwicklung

31.07.2029

B.3.7 Leistungsfähige Schule

Herausforderung des strategischen Ziels:

Die Schulen erfüllen ihren Bildungsauftrag trotz zunehmender Heterogenität und Diversität der Gesellschaft. Sie sorgen für den Kompetenzerwerb gemäss Lehrplan der Schülerinnen und Schüler.

B.3.7.1 Schulen stärken im Umgang mit unterschiedlichen Bildungslaufbahnen

Erläuterung des Handlungsziels:

Die Schulen tragen die Verantwortung für ihre Schülerinnen und Schüler. Durch eine multi-professionelle Zusammenarbeit sowie gezielte Weiterbildung der Lehrpersonen werden die Schulen im Umgang mit verschiedenen Bedürfnissen gestärkt.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Der Pilot Spezielle Förderung ist abgeschlossen und evaluiert 31.07.2029

Die Umsetzungsschritte sind flächendeckend implementiert 31.07.2029

B.3.7.2 SOprima - Stärkung des Französischunterrichts

Erläuterung des Handlungsziels:

Der Kanton Solothurn setzt sich mit dem Programm SOprima für wirkungsvollen Französischunterricht ein. Gestützt auf die Evaluationsergebnisse der Universität Genf wird das Solothurner Projekt für immersives Unterrichten, Austausch und Mobilität definitiv eingeführt und etappenweise bis Ende Legislaturperiode in der Volksschule ausgerollt. Neu sollen an allen Schulen Koordinationspersonen den Aufbau und die Umsetzung des Programms sicherstellen.

Gesetzesanpassung:

Umschreibung:

Keine

Indikator (Masseinheit):

Standard:

Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen 31.03.2027

80 Prozent der Schulen verfügen über qualifizierte Koordinationspersonen für immersiven Unterricht, Austausch und Mobilität 31.07.2027

Einführungsphase Immersiver Französischunterricht ist abgeschlossen 31.07.2029

Verdoppelung der Austauschaktivitäten gegenüber dem Stand Dezember 2026 31.07.2029

B.3.8 Kulturelle Vielfalt und sportliche Aktivitäten fördern: Nachhaltige Stärkung der Lebensqualität im Kanton Solothurn

Herausforderung des strategischen Ziels:

Lebendige kulturelle Traditionen und neue Ausdrucksformen prägen Menschen und Gesellschaft. Die vielfältigen kulturellen Ausdrucks- und Schaffensformen bilden die Grundlage des kulturellen Erbes. Sportliche Aktivitäten sind nicht nur Ausdruck von körperlicher Betätigung, sondern auch von Gemeinschaft, Tradition und Identität. Vergangenes und Gegenwärtiges bilden zusammen die Basis für zukunftsgerichtete Entwicklungen und Innovationen. In diesem Sinne wirken Kultur und Sport für Menschen und Gesellschaft identitätsstiftend. Die Wirkungen von Kultur und Sport in all ihren unterschiedlichen Formen tragen wesentlich zu einer hohen Lebensqualität und Standortattraktivität bei.

Kultur und Sport stärken nicht nur den gesellschaftlichen Zusammenhalt nachhaltig, sondern auch die Integration verschiedenster Gruppen innerhalb unserer Gesellschaft. Die Förderung und Pflege der Kultur und die Förderung des Sports sind als Verfassungsauftrag zentrale Aufgaben der öffentlichen Hand. Der Kanton stellt Ressourcen zur Verfügung, damit kulturelle und sportliche Projekte gefördert werden, die Teilhabe der Bevölkerung am kulturellen und sportlichen Leben ermöglicht und das kulturelle Erbe erhalten, vermittelt und zugänglich gemacht wird. Mit neuen Impulsen soll die kantonale Geschichte attraktiv vermittelt und die kulturelle Vielfalt gefördert werden. Durch die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen sollen der Stellenwert von Sport und Bewegung in der Gesellschaft erhöht und die vielfältigen Sport-

und Bewegungsmöglichkeiten gefördert werden.

B.3.8.1 Gezielte Förderung und Weiterentwicklung der Schlösser und Burgen

Erläuterung des Handlungsziels:

Umsetzung der Strategie zur Förderung der Schlösser und Burgen im Kanton Solothurn. Mit Zielen formuliert die Strategie, wie die Solothurner Schlösser und Burgen zeitgemäss und zukunftsgerichtet weiterentwickelt und gefördert werden können. Im Fokus steht u.a. der Bereich Bildung und Vermittlung in den Schlössern und Burgen, der gestärkt werden soll. Des Weiteren soll die Attraktivität des Schloss- und Burgbesuchs gesteigert und das touristische Potenzial entwickelt werden. Die Sichtbarkeit der Schlösser und Burgen soll erhöht und grössere Bevölkerungskreise sollen erreicht werden. Der Massnahmenplan konkretisiert, wie die strategischen Ziele umgesetzt werden sollen. Eine dieser Massnahmen ist die Weiterentwicklung von Schloss Alt-Falkenstein, welches sich im Besitz des Kantons befindet.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Ausarbeitung eines Massnahmenplans mit Priorisierung der Massnahmen und Definition der Zuständigkeiten

Standard:

31.07.2029

Initialisierung der ersten Massnahmen durch das DBK

31.07.2029

B.3.8.2 Planung eines kantonalen Kulturgüterdepots

Erläuterung des Handlungsziels:

Geeignete Lagerräume für die Kulturgütersammlungen von Schloss Waldegg, Museum Altes Zeughaus sowie weiterer kantonalen Institutionen und Dienststellen mittelfristig zur Verfügung stellen. Bau für ein interinstitutionelles kantonales Lager für Kulturgüter strategisch planen und anschliessend projektieren.

Gesetzesanpassung:

Keine

Umschreibung:

Indikator (Masseinheit):

Erstellung einer Bedürfnisanalyse in enger Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt

Standard:

31.07.2029

B.3.8.3 Verabschiedung und Umsetzung des Sportleitbilds Kanton Solothurn

Erläuterung des Handlungsziels:

Mit der Verabschiedung des Sportleitbilds des Kantons Solothurn durch den Regierungsrat erhält das Engagement des Kantons für die gezielte zukunftsgerichtete Förderung des Sports transparente und nachvollziehbare Leitlinien. Das Leitbild beschreibt Werte, Grundsätze und strategische Schwerpunkte und legt Ziele und Massnahmen für eine zukunftsgerichtete Sport- und Bewegungsförderung fest.

Gesetzesanpassung:

(Neues) Sportförderungsgesetz

Umschreibung:

Schaffung eines Sportförderungsgesetzes für den Kanton Solothurn

<i>Indikator (Masseinheit):</i>	<i>Standard:</i>
Sportfördergesetz: 1. Lesung Kantonsrat	30.03.2028
Sportfördergesetz in Vollzug	01.01.2029
Umsetzung der Massnahmen des Sportleitbilds gemäss Zeitplan	31.07.2029

C) Anhang

C.1 Planungsbeschlüsse des Kantonsrates (wird nach der Beratung im Kantonsrat ergänzt)